

**Bundesministerium
für Wirtschaft und Klimaschutz**

**Richtlinie zur Förderung von
klimaneutralen Produktionsverfahren in der Industrie durch Klimaschutzverträge
(Förderrichtlinie Klimaschutzverträge – FRL KSV)**

Vom [Datum]

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
1. Präambel	3
2. Definitionen	4
3. Rechtsgrundlagen, Förderziel, Zweck, Zuständigkeit	7
4. Gegenstand der Förderung	8
5. Zuwendungsempfänger	12
6. Art der Förderung, besondere Zuwendungsvoraussetzungen und Überschusszahlungspflicht	13
7. Umfang der Förderung und Überschusszahlungen	13
8. Gebotsverfahren	18
9. Berechnungsverfahren, Aus- und Überschusszahlungen	24
10. Evaluation, Kontrolle und Transparenz.....	26
11. Subventionserheblichkeit	28
12. Rechtsfolgen bei Verstößen	29
13. Geltungsdauer.....	31

1. PRÄAMBEL

Das europäische Klimagesetz schreibt fest, dass die EU bis zum Jahr 2050 klimaneutral wird. Nach dem Bundesklimaschutzgesetz müssen die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 65 % und bis 2040 um mindestens 88 % gegenüber 1990 reduziert werden, bis 2045 muss Klimaneutralität erreicht werden. Mit Blick auf das nationale Klimaneutralitätsziel und die Vorgaben des Emissionshandelssystems der Europäischen Union für den Stromsektor und die emissionsintensive Industrie (EU ETS) verbleiben nur etwas mehr als zwei Dekaden für die Transformation der Industrie zur Klimaneutralität.

Die gesamtwirtschaftlichen Kosten des Klimawandels, der durch die heute vorherrschenden Produktionsverfahren mitverursacht wird, werden weltweit noch nicht vollständig in den Produktionskosten eingepreist. Dadurch sind klimaschädliche Produktionsverfahren für Unternehmen oft noch günstiger als klimafreundliche. Klimafreundliche Produktion ist häufig sogar so kostenintensiv, dass Unternehmen auf diese nicht umstellen können, weil sie andernfalls einen zu großen Kostennachteil im Wettbewerb hätten. Investitionen in klimafreundliche Produktionsverfahren sind dadurch zumindest hoch riskant und unterbleiben heute noch zu oft, gerade auch weil sie Anlagen mit einer technischen Lebensdauer von mehreren Jahrzehnten betreffen.

An diesem Punkt setzen die Klimaschutzverträge nach dem Konzept der CO₂-Differenzverträge (engl. Carbon Contracts for Difference) an. Auf ihrer Basis sollen Mehrkosten von Unternehmen aus emissionsintensiven Branchen ausgeglichen werden, die diesen durch die Errichtung (Investitionsausgaben, engl. Capital Expenditures, kurz CAPEX) und den Betrieb (Betriebsausgaben, engl. Operational Expenditures, kurz OPEX) von klimafreundlicheren Anlagen im Vergleich zu herkömmlichen Anlagen entstehen. Dies ermöglicht den Unternehmen die Umstellung auf eine klimafreundlichere Produktion. Klimaschutzverträge machen somit neue Technologien marktfähig. Risiken und letztlich Kosten werden berechenbarer, wodurch auch Finanzierungen aufgrund von Eigen- und Fremdkapital in klimafreundliche Technologien ermöglicht werden. Dadurch wird der Übergang zu einer gesamtwirtschaftlichen Klimaneutralität im Bereich der Industrie schon jetzt in Angriff genommen und ein Beitrag dazu geleistet, dass im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris Treibhausgasemissionen nicht ins Ausland verlagert werden. Klimaschutzverträge führen somit nicht nur zu einer Emissionsreduzierung der geförderten Industrie – mit dem Förderprogramm sollen bis 2045 rund 350 Megatonnen CO₂-Äquivalent unmittelbar eingespart werden. Sie setzen auch einen Anreiz, dass die hierfür erforderlichen Technologien und Infrastrukturen schon jetzt in Deutschland entwickelt und umgesetzt werden. Das ist nicht nur ein wichtiger Schritt für den Innovationsstandort Deutschland sowie zum Erreichen der deutschen Klimaziele. Die durch die Klimaschutzverträge angestoßenen Innovationen werden auch die Dekarbonisierung der Industrie weltweit voranbringen.

Gleichzeitig achtet die Bundesregierung darauf, dass effizient gefördert und eine Überkompensation vermieden wird. Dem tragen Klimaschutzverträge durch verschiedene Regelungen in besonderer Weise Rechnung. Sofern im Laufe der Vertragslaufzeit der effektive CO₂-Preis den im Klimaschutzvertrag festgelegten Vertragspreis übersteigt, endet die staatliche Förderung nicht nur, sie kehrt sich um in eine Zahlungspflicht der Unternehmen an den Staat. Dies senkt die Belastung des staatlichen Haushalts.

Schließlich komplettieren die Klimaschutzverträge das Maßnahmenpaket aus ordnungsrechtlichen Maßnahmen (etwa Treibhaus-Emissionshandelsgesetz, Energieeffizienzgesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz) und der bestehenden Förderprogramme. Damit wird ein verlässlicher Rahmen für den Übergang zu einer klimaneutralen, wettbewerbsfähigen Wirtschaft geschaffen.

Insgesamt schaffen Klimaschutzverträge also sichere Investitionsrahmenbedingungen für Unternehmen und stoßen die Transformation in Deutschland frühzeitig an. Der Staat trägt aber für den gesamtgesellschaftlich notwendigen Klimaschutz nicht nur das wirtschaftliche Risiko, sondern wird auch an den wirtschaftlichen Chancen einer Umstellung auf klimafreundliche Technologien beteiligt. Dieser Mechanismus macht Klimaschutzverträge zu einem modernen und effizienten Instrument des Klimaschutzes und der Förderpolitik.

2. DEFINITIONEN

In dieser Förderrichtlinie gelten folgende Begrifflichkeiten:

- 2.1 **Absolute Treibhausgasemissionsminderungen:** die durch den Betrieb des transformativen Produktionssystems gegenüber dem Referenzsystem erzielte Reduktion der Treibhausgasemissionen in Tonnen CO₂-Äquivalenten bei gleicher geplanter oder tatsächlich realisierter Produktionsmenge. Für die Zwecke dieser Förderrichtlinie kann zwischen geplanten absoluten Treibhausgasemissionsminderungen und tatsächlich realisierten absoluten Treibhausgasemissionsminderungen unterschieden werden.
- 2.2 **Anderweitige Förderung:** Fördermittel, die der Zuwendungsempfänger für dieselben förderfähigen Kosten außerhalb dieser Förderrichtlinie erhält, sofern diese als Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV oder als zentral verwaltete Unionsmittel, die nicht direkt oder indirekt der Kontrolle Deutschlands unterliegen, zu qualifizieren sind.
- 2.3 **Bewilligungsbehörde:** Die Bewilligungsbehörde ist das BMWK. Das BMWK behält sich vor, mit der Administration der Fördermaßnahme einen Projektträger gemäß § 44 Abs. 3 Bundeshaushaltsordnung (BHO) zu beleihen oder als Verwaltungshelfer zu beauftragen. Eine Bekanntgabe des Projektträgers erfolgt im Bundesanzeiger.
- 2.4 **Biomasse:** sämtliche organische Stoffe biologischer Herkunft, die nicht fossilen Ursprungs sind. Insbesondere umfasst dies den biologisch abbaubaren Teil von Produkten, Abfällen und Reststoffen biologischen Ursprungs der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, weiterer Formen der Landnutzung und damit verbundener Wirtschaftszweige, einschließlich der Fischerei und der Aquakultur. Darüber hinaus umfasst dies den biologisch abbaubaren Teil von Abfällen, darunter auch Industrie- und Haushaltsabfälle biologischen Ursprungs, und organische Stoffe biologischer Herkunft, die durch eine technische Umwandlung bzw. eine vorhergehende Nutzung entstanden sind bzw. anfallen, sowie Rohstoffe und Energieträger, die aus Biomasse hergestellt werden.
- 2.5 **Blauer Wasserstoff:** Wasserstoff, der aus Erdgas hergestellt wird und der den nach Maßgabe der Taxonomieverordnung¹ geltenden technischen Bewertungskriterien zum Nachweis des wesentli-

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1).

chen Beitrags zum Klimaschutz genügt. In Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen muss danach der Mindestschwellenwert für die Einsparung der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen von 73,4 % gegenüber einem Vergleichswert für fossile Brennstoffe erreicht werden. Gemäß der Taxonomieverordnung ist diese Verringerung gegenüber einem Vergleichswert von 94 g CO₂-Äq/MJ nachzuweisen. Diese Verringerung ergibt sich, indem das entstehende Kohlendioxid abgeschieden und gespeichert (Carbon Capture and Storage („CCS“)) oder in Produkten dauerhaft gebunden wird (Carbon Capture and Usage („CCU“)). Für die Erfüllung der Nachweispflicht für die dauerhafte Speicherung/Bindung des Kohlendioxids gelten die Vorgaben gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission² oder entsprechende EU-Vorgaben. Die Einsparungen bei den Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen werden nach der in Artikel 28 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II)³ genannten Methode oder alternativ gemäß ISO 14067:2018 (119) oder ISO 14064-1:2018 (120) berechnet. Soweit die EU in einem anderen verbindlichen Rechtsakt für die Herstellung von blauem Wasserstoff für die im Rahmen dieser Förderrichtlinie einschlägigen Einsatzfelder strengere Nachhaltigkeitsanforderungen vorgibt, finden diese Anwendung. Soweit in der Nationalen Wasserstoffstrategie eine Förderung weiterer Wasserstoffarten vereinbart wird, gelten diese Wasserstoffarten entsprechend für diese Förderrichtlinie.

- 2.6 **Förderaufruf:** Bekanntmachung der Bewilligungsbehörde zur wettbewerblichen Ausschreibung eines Gebotsverfahrens mit einem festgelegten Förderbudget. Je Kalenderjahr sollen in der Regel zwei Förderaufrufe veröffentlicht werden.
- 2.7 **Gebotsverfahren:** durch einen Förderaufruf der Bewilligungsbehörde eingeleitetes wettbewerbliches Verfahren, in dessen Rahmen interessierte Unternehmen einen Antrag auf Förderung stellen können.
- 2.8 **Grüner Mehrerlös:** der Mehrerlös, den der Zuwendungsempfänger dadurch erwirtschaften kann, dass für den Absatz der mit dem geförderten klimafreundlichen Produktionsverfahren hergestellten Produkte höhere Preise zu erzielen sind.
- 2.9 **Grüner Wasserstoff:** Wasserstoff, der mittels Elektrolyse aus Wasser gewonnen wird und bei dessen Herstellung der verwendete Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde, wobei die Erzeugung dieses Stroms den nach Maßgabe der Taxonomieverordnung⁴ geltenden technischen Bewertungskriterien zum Nachweis des wesentlichen Beitrags zum Klimaschutz genügen muss. Soweit die EU auf Grundlage der Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II)⁵ oder in einem an-

² Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1).

³ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1).

⁵ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

deren verbindlichen Rechtsakt für die Herstellung von grünem Wasserstoff für die im Rahmen dieser Förderrichtlinie einschlägigen Einsatzfelder andere Nachhaltigkeitsanforderungen vorgibt, finden diese Anwendung.

- 2.10 **Operativer Beginn:** Zeitpunkt der ersten bestimmungsgemäßen Nutzung der geförderten Anlagen nach Abschluss eines Probetriebs. Der Probetrieb ist der zeitweilige Betrieb einer Anlage zur Prüfung ihrer Betriebstüchtigkeit vor der ersten bestimmungsgemäßen Nutzung der geförderten Anlage.
- 2.11 **Referenzsystem:** für das jeweilige Produkt zum Zeitpunkt des Förderaufrufs dominierende Produktionstechnologie, die für die Ermittlung der Treibhausgasemissionsminderungen durch die geförderte Anlagenkonstellation und für die Dynamisierung der Energieträgerkosten herangezogen wird.
- 2.12 **Relative Treibhausgasemissionsminderung:** die spezifische Treibhausgasemissionsminderung dividiert durch die spezifischen Treibhausgasemissionen des Referenzsystems. Für die Zwecke dieser Förderrichtlinie kann zwischen geplanten relativen Treibhausgasemissionsminderungen und tatsächlich realisierten relativen Treibhausgasemissionsminderungen unterschieden werden.
- 2.13 **Sekundärenergieträger:** Strom, Fern- und Nahwärme, Dampf sowie Energieträger, die aus fossilen Rohstoffen hergestellt wurden.
- 2.14 **Sicherheiten:** Bankgarantien und Bankbürgschaften.
- 2.15 **Spezifische Treibhausgasemissionsminderung:** die Differenz zwischen den Treibhausgasemissionen des Referenzsystems und den verbleibenden Restemissionen des im transformativen Produktionsverfahren betriebenen Produktionssystems gemäß Nummer 7.1(e), jeweils bezogen auf eine Tonne des hergestellten Produkts.
- 2.16 **Systemgrenzen:** Anlagenkonfiguration zur Durchführung sämtlicher wesentlicher Produktionsschritte, die zur Herstellung aller Zwischenprodukte und des Produkts notwendig sind und an den vom Klimaschutzvertrag umfassten Standorten durchgeführt werden.
- 2.17 **Transformatives Produktionsverfahren:** ein Produktionsverfahren, das sich durch grundlegende technologische Änderungen konventioneller Produktionsverfahren auszeichnet, also erheblichen Bedarf für Investitionen in neue, bislang nicht den Markt dominierende oder den Marktpreis setzende Technologien mit sich bringt, sowie fossile Energieträger oder Rohstoffe durch klimafreundlich bereitgestellte Energieträger oder Rohstoffe (etwa durch Strom, Wasserstoff, Biomasse) substituiert oder Technologien zur Abtrennung und langfristigen Speicherung beziehungsweise zur langfristigen Produktbindung oder Kreislaufführung von Kohlendioxid (CO₂) einsetzt. Ein Produktionsverfahren, das nicht energie- und ressourceneffizient betrieben wird und nicht die Transformation der Industrie zur Klimaneutralität der Volkswirtschaft ermöglicht, ist nicht transformativ.
- 2.18 **Treibhausgase:** Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), Schwefelhexafluorid (SF₆), Stickstofftrifluorid (NF₃) sowie teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFKW) gemäß Anhang V Teil 2 der Europäischen Governance-Verordnung⁶.

⁶ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013

- 2.19 **Treibhausgasemissionen:** die anthropogene Freisetzung von Treibhausgasen in Tonnen Kohlendioxidäquivalent, wobei eine Tonne Kohlendioxidäquivalent eine Tonne Kohlendioxid oder die Menge eines anderen Treibhausgases ist, die in ihrem Potenzial zur Erwärmung der Atmosphäre einer Tonne Kohlendioxid entspricht; das Potenzial richtet sich nach der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1044 der Kommission⁷, oder nach einer aufgrund von Artikel 26 Absatz 6 Buchstabe b der Europäischen Governance-Verordnung erlassenen Nachfolgeregelung.
- 2.20 **Überschusszahlungen des Zuwendungsempfängers:** Zahlungen, die der Zuwendungsempfänger nach dem Klimaschutzvertrag im Falle einer negativen Differenz zwischen Basis-Vertragspreis gemäß Nummer 7.1(a)(i) oder dynamisiertem Vertragspreis gemäß Nummer 7.1(a)(ii) und effektivem CO₂-Preis an den Zuwendungsgeber zu entrichten hat.
- 2.21 **Vorhabenbeginn:** der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Planungs- und Beratungsleistungen sowie Durchführbarkeitsstudien gelten für sich genommen nicht als Vorhabenbeginn. Der Kauf von Grundstücken oder Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen gelten ebenfalls nicht als Vorhabenbeginn. Bei Übernahmen ist der Vorhabenbeginn der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.
- 2.22 **Wasserstoff-Derivate:** auf blauem oder grünem Wasserstoff basierende, gasförmige oder flüssige Energieträger und Rohstoffe (z. B. Methan, Ammoniak, Methanol und synthetische Kraftstoffe).
- 2.23 **Zwischenprodukte:** Produkte aus wesentlichen Produktionsschritten, die zur Herstellung des Produkts notwendig und für dessen Treibhausgasbilanzierung relevant sind.

3. RECHTSGRUNDLAGEN, FÖRDERZIEL, ZUWENDUNGSZWECK, ZUSTÄNDIGKEIT

- 3.1 Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, §§ 23 und 44 BHO, unter Berücksichtigung der hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie nach Maßgabe der für diese Förderrichtlinie und der darunter geplanten Förderung maßgeblichen Mitteilungen⁸, Zuwendungen für Mehrkosten transformativer Produktionsverfahren auf der Basis von Klimaschutzverträgen im Bereich der emissionsintensiven Branchen. Die Zuwendungen werden durch den Erlass eines Zuwendungsbescheids und den Abschluss eines privatrechtlichen Klimaschutzvertrags gewährt. Im Klimaschutzvertrag werden auch die möglichen Überschusszahlungen des Zuwendungsempfängers geregelt.
- 3.2 Klimaschutzverträge sollen eine schnelle und kontinuierliche Transformation der Industrie hin zur Klimaneutralität 2045 kosteneffizient ermöglichen, indem

des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1) geändert worden ist.

⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2020/1044 der Kommission vom 8. Mai 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Werte für Treibhauspotenziale und die Inventarleitlinien und im Hinblick auf das Inventarsystem der Union sowie zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 666/2014 der Kommission (ABl. L 230 vom 17.7.2020, S. 1).

⁸ Mitteilung der Kommission, Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (ABl. C 80 vom 18.2.2022, S. 1).

- die Errichtung und der Betrieb transformativer Produktionsverfahren besonders großer Industrieanlagen in emissionsintensiven Branchen gefördert werden, die zu einer hohen Einsparung von Treibhausgasen führen, und sich diese dadurch im Markt etablieren,
 - durch die Förderung mittelbarer Infrastruktur, Leitmärkte, Wissen und Expertise aufgebaut wird, die für die Dekarbonisierung insgesamt erforderlich sind, und
 - nur Prozesse mit einer hohen Wertschöpfungsketten-Integration gefördert werden, die sich in die Industrie- und Energiestrategie der Bundesregierung einfügen und auch global betrachtet klimafreundlich sind.
- 3.3 Zur Erreichung der in Nummer 3.2 genannten Förderziele werden Mehrkosten emissionsarmer Produktionsverfahren im Vergleich zu einem konventionellen Referenzsystem gefördert (Zweck).
- 3.4 Zuständig für das Verfahren, die Entscheidung über die Zuwendung, den Erlass des Zuwendungsbescheids und den Abschluss des Klimaschutzvertrages ist die Bewilligungsbehörde. Die Bewilligungsbehörde kann einen wissenschaftlichen Beirat einsetzen, der die Bewilligungsbehörde unbeschadet der in Satz 1 genannten Zuständigkeiten zu Fragen des Förderprogramms berät. Der wissenschaftliche Beirat darf sich ausschließlich aus Personen zusammensetzen, die nicht in einem Interessenkonflikt zu einem oder mehreren potenziellen oder tatsächlichen Antragstellern oder Zuwendungsempfängern oder mit diesen konzernverbundenen Unternehmen stehen und die über eine ausgewiesene fachliche Expertise hinsichtlich transformativer Produktionsverfahren oder der Anreizwirkung von Förderprogrammen verfügen. Die Besetzung erfolgt in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF).
- 3.5 Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, ist bei in dieser Förderrichtlinie in Bezug genommenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des jeweiligen Förderaufrufs geltende Fassung maßgebend.

4. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

- 4.1 Klimaschutzverträge sollen nach dem Konzept von CO₂-Differenzverträgen die Mehrkosten von Unternehmen aus emissionsintensiven Branchen ausgleichen, die diesen durch die Errichtung von klimafreundlicheren Anlagen oder Umbau von Anlagen zu klimafreundlicheren Anlagen (CAPEX) und den Betrieb (OPEX) im Vergleich zu herkömmlichen entstehen.
- 4.2 Der Klimaschutzvertrag hat eine Laufzeit von 15 Jahren. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem operativen Beginn des Vorhabens, spätestens aber 36 Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids. Im Förderaufruf kann eine abweichende Frist festgelegt werden, wobei maximal 48 Monate festgelegt werden können. Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt bei der Festlegung der Frist im Förderaufruf insbesondere die Dauer von Genehmigungsverfahren, die für die Schaffung der Infrastruktur zur Umsetzung transformativer Produktionsverfahren durchzuführen sind, sowie den Fall, dass die Infrastruktur zur Umsetzung transformativer Produktionsverfahrens von den Unternehmen voraussichtlich erst im Rahmen des geförderten Vorhabens errichtet wird. Die Bewilligungsbehörde kann die Frist nach Erteilung des Zuwendungsbescheids verlängern, wenn der Zuwendungsempfänger darlegt, dass er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der Frist mit der geförderten Produktion beginnen kann. Bei einem unterjährigem Beginn des Vorhabens erstreckt sich die Vertragslaufzeit über 16 Kalenderjahre.

- 4.3 Es werden nur diejenigen industriellen Tätigkeiten gefördert, deren Produkte eine äquivalente oder bessere Funktionalität im Vergleich zu Produkten der entsprechenden Referenzsysteme erbringen, welche von Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003, zuletzt geändert durch die Delegierten Verordnung (EU) 2021/1416 der Kommission vom 17. Juni 2021⁹, erfasst werden. Etwaige spätere Änderungen des Anhangs I der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 werden nicht berücksichtigt. Vorhaben nach Nummer 4.13 werden nicht gefördert.
- 4.4 Zuwendungsfähig sind Mehrkosten für die Herstellung von Produkten, für die ein Referenzsystem definiert ist. Die Förderung von Mehrkosten sowie die Bestimmung der Emissionen erfolgt ausschließlich für die Produktionsmengen, für die der Antragsteller sämtliche Zwischenprodukte selbst an den vom Klimaschutzvertrag umfassten Standorten herstellt. Prozesswärme gilt in diesem Sinn als Zwischenprodukt. Wasserstoff, Wasserstoff-Derivate und Sekundärenergieträger gelten in diesem Sinne nicht als Zwischenprodukt. Die Bewilligungsbehörde kann Konkretisierungen dieser Regelung im Förderaufruf vornehmen.
- 4.5 Die Produktion von Wasserstoff-Derivaten ist im Rahmen der geförderten Vorhaben grundsätzlich förderfähig. Wenn Wasserstoff-Derivate einem Dritten zur Nutzung überlassen werden, ist durch geeignete Nachweise darzustellen, wofür der Dritte diese Wasserstoff-Derivate nutzen wird. Nur derjenige Anteil der Wasserstoff-Derivate, der auch außerhalb der geförderten Anlagen nicht der energetischen Nutzung oder der Erzeugung von Stoffen zur energetischen Nutzung dient, ist förderfähig.
- 4.6 Ein Vorhaben kann sich aus mehreren Produkten zusammensetzen, die unterschiedlichen Referenzsystemen zuzuordnen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn mit einer Anlage unterschiedliche Produkte hergestellt werden können. Das Vorhaben ist in diesem Fall im Gebotsverfahren als Summe seiner Bestandteile zu bewerten und die Höhe der jährlichen Zuwendung oder der Überschusszahlung (Nummer 4.7) ist entsprechend zu ermitteln.
- 4.7 Die Höhe der jährlichen Zuwendung oder der Überschusszahlung wird nach der in Nummer 7 festgelegten Methodik ermittelt.
- 4.8 Verwendeter Wasserstoff muss den Anforderungen an grünen Wasserstoff oder blauen Wasserstoff genügen. Die Bewilligungsbehörde kann, soweit sie dies aus Gründen der Anreizwirkung für erforderlich hält, im Förderaufruf Vorgaben zu Standorten von Elektrolyseuren mit Leistung von mehr als 10 MW für den Bezug von grünem Wasserstoff machen, um einen system- und netzdienlichen Betrieb zu gewährleisten und gleichzeitig die Deckung der industriellen Wasserstoffbedarfe vor Ort, insbesondere in der Hochlaufphase der Wasserstoffversorgung, sicherzustellen. Alternativ zu grünem oder blauem Wasserstoff können auch Wasserstoff-Derivate eingesetzt werden, wenn diese im Hinblick auf ihren Beitrag zum Klimaschutz gleichwertig mit grünem oder blauem Wasserstoff sind und den zum Zeitpunkt des Förderaufrufs geltenden Nachhaltigkeitsanforderungen aus verbindlichen Rechtsakten entsprechen.

⁹ Delegierte Verordnung (EU) 2021/1416 der Kommission vom 17. Juni 2021 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den Ausschluss von aus dem Vereinigten Königreich ankommenden Flügen aus dem Emissionshandelssystem der Union (ABl. L 305 vom 31.8.2021, S. 1) (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02003L0087-20210101&qid=1671635212240>).

- 4.9 Der für das geförderte Vorhaben verwendete Strom muss vollständig aus erneuerbaren Energien erzeugt worden sein. Dies ist durch Herkunftsnachweise im Sinne des § 3 Nummer 29 Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023, in der im Zeitpunkt der Verwendung des Stroms jeweils geltenen Fassung, zu belegen.
- 4.10 Die energetische Nutzung von Biomasse ist nur förderfähig, soweit der Antragsteller nachweisen kann, dass eine Direktelektrifizierung technisch und eine Wasserstoffnutzung technisch oder wirtschaftlich absehbar nicht verfügbar ist, und soweit die geplante Nutzung von Biomasse mit Blick auf die begrenzten nachhaltig verfügbaren Biomassepotenziale skalierbar ist. Die Bewilligungsbehörde wird im Förderaufruf unter Berücksichtigung des Stands der Technik Vorgaben machen, wie diese Nachweise zu erbringen sind. Die energetische Nutzung von Biomasse sollte auf Rest- und Abfallstoffe sowie auf aus Rest- und Abfallstoffen gewonnene Rohstoffe und Energieträger beschränkt sein. Soweit Biomasse förderfähig ist, hat der Antragsteller die Herkunft und die Bezugsquelle der im Rahmen der Förderung eingesetzten Biomasse nachzuweisen. Verwendete Energie aus Biomasse muss den Anforderungen der Biomasseverordnung, der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung sowie den Nachhaltigkeitsanforderungen des Artikels 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II)¹⁰ und anderen Rechtsakten der EU (z. B. der künftigen RED III) genügen. Sämtliche Anlagen zur Nutzung von Biomasse müssen unabhängig von deren Einordnung als Großfeuerungsanlagen den Emissionsgrenzwert gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a i.V.m. § 3 der 13. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einhalten. Trifft die Nationale Biomassestrategie abweichende Grenzwerte für die Förderung von Feuerungsanlagen zur Nutzung fester Biomasse oder weitergehende Förderungsmöglichkeiten, gelten diese entsprechend für diese Förderrichtlinie.
- 4.11 Anlagen mit ansonsten nicht vermeidbaren Prozessemissionen, in denen die Treibhausgasemissionsminderungen maßgeblich durch CCS oder CCU erzielt werden, sind förderfähig, wenn die Zertifizierung der langfristigen Speicherung beziehungsweise der langfristigen Produktbindung erfolgen kann oder die CCS- bzw. CCU-Maßnahmen im Rahmen des EU ETS als Emissionsminderung anerkannt werden, sowie der Anschluss an die notwendigen Transport- und Speicherinfrastrukturen hinreichend gesichert ist. Für die Erfüllung der Nachweispflicht für die dauerhafte Speicherung/Bindung des Kohlendioxids gelten die Vorgaben gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission¹¹ oder entsprechende EU-Vorgaben. Hinsichtlich der Zertifizierung der langfristigen Speicherung beziehungsweise der langfristigen Produktbindung gelten die jeweils aktuellen EU-Vorgaben. Soweit auf Basis der Carbon Management Strategie definiert wird, welche Prozessemissionen nicht vermeidbar sind und welche Anlagen darüber hinaus mit ansonsten schwer vermeidbaren Prozessemissionen ebenfalls staatlich gefördert werden sollen, gilt dies entsprechend für diese Förderrichtlinie.
- 4.12 Die Vorhaben müssen die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:

¹⁰ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

¹¹ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1).

- (a) Das Vorhaben muss eine Mindestgröße der absoluten durchschnittlichen jährlichen Treibhausgasemissionen im Referenzsystem aufweisen. Die Mindestgröße wird mit dem Förderaufruf von der Bewilligungsbehörde festgelegt. Sie beträgt mindestens 10 kt CO₂-Äqu. pro Jahr.
- (b) Das Vorhaben ist mit den Klimaschutzzielen der Bundesrepublik Deutschland und der EU vereinbar. Dies ist insbesondere unter folgenden Voraussetzungen der Fall:
 - (i) Spätestens ab Beginn des dritten Jahres nach dem operativen Beginn muss die relative Treibhausgasemissionsminderung gegenüber dem Referenzsystem mindestens 60 % betragen.
 - (ii) Eine relative Treibhausgasemissionsminderung von mindestens 90 % gegenüber dem Referenzsystem muss mit den verwendeten Technologien bei Einsatz entsprechender Energieträger und Rohstoffe innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags technisch möglich sein und im letzten Jahr der Laufzeit des Klimaschutzvertrags erreicht werden (Zugangskriterium Klimaneutralität).
 - (iii) Die Bewilligungsbehörde kann mit dem Förderaufruf höhere Schwellenwerte für (i) und (ii) festlegen.

4.13 Nicht förderfähig sind

- (a) Vorhaben, die der Antragsteller ohnehin durchführen würde. Dies ist insbesondere dann der Fall,
 - (i) wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung mit dem Vorhaben bereits begonnen wurde (Vorhabenbeginn gemäß Nummer 2.21). Förderfähig bleiben Vorhaben, für die bereits eine beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission das Vorliegen des Anreizeffekts bestätigt hat oder wenn die Bewilligungsbehörde einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugelassen und die Förderfähigkeit gemäß dieser Förderrichtlinie festgestellt hat; oder
 - (ii) wenn das Vorhaben ganz oder teilweise aufgrund von gesetzlichen Vorschriften umgesetzt werden muss; oder
- (b) die Produktion von Sekundärenergieträgern oder Wasserstoff, soweit diese für ein förderfähiges Vorhaben keine Zwischenprodukte für die Herstellung eines Produkts innerhalb des geförderten Vorhabens darstellen (siehe Nummer 4.4); oder
- (c) Vorhaben, für die die maximale gesamte Fördersumme nach Nummer 7.3(c) 15 Mio. EUR unterschreitet; die Bewilligungsbehörde kann im Förderaufruf einen anderen Schwellenwert festlegen; oder
- (d) Vorhaben, deren maximale gesamte Fördersumme nach Nummer 7.3(c) die Gesamthöhe eines Förderaufrufs überschreitet; oder
- (e) Vorhaben, die ausschließlich dem Transport von Treibhausgasen dienen; oder
- (f) Vorhaben, die ausschließlich der geologischen Speicherung von Treibhausgasen dienen; oder
- (g) Vorhaben, die nicht unmittelbar der Herstellung industrieller Produkte dienen; oder
- (h) die Produktion in Anlagen, die nicht auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland betrieben werden; oder

- (i) Vorhaben, die nach Ende der Laufzeit des Klimaschutzvertrages ohne staatliche Förderung nicht weiterbetrieben werden können; oder
 - (j) Vorhaben, sofern diese nicht in besonderem Maße dazu beitragen, dass die Ziele dieser Förderrichtlinie verwirklicht werden; oder
 - (k) Vorhaben, die bereits unter dem Förderprogramm Klimaschutzverträge gefördert werden; oder
 - (l) diejenigen Mehrkosten von Anlagen, die bereits im Rahmen des Förderprogramms Klimaschutzverträge für ein anderes Vorhaben gefördert werden.
- 4.14 Eine Förderung erfolgt für denjenigen Produktionsanteil der Anlagen und Prozesse, die einem transformativen Produktionsverfahren zuzurechnen sind. Die Bewilligungsbehörde kann hierzu im Förderaufruf nähere Angaben machen. Die Bewilligungsbehörde kann zudem abweichend hiervon im Förderaufruf zusätzlich die Förderung der Betriebskosten für näher im Förderaufruf festzulegende Höchstanteile konventioneller Produktionsverfahren vorsehen, soweit dies aus technologischen Gründen zwingend erforderlich ist.

5. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

- 5.1 Antragsberechtigt sind Unternehmen im Sinne des § 14 Bürgerliches Gesetzbuch, einschließlich Kommunen, kommunale Eigenbetriebe, kommunale Unternehmen und kommunale Zweckverbände, soweit sie wirtschaftlich tätig sind („Antragsberechtigte“).
- 5.2 Mehrere Antragsberechtigte können ein Konsortium bilden, sofern sie beabsichtigen, gemeinsam ein oder mehrere förderfähige Produkte in Deutschland herzustellen und hierbei insgesamt die Mindestgröße nach Nummer 4.12(a) erreichen („Konsortium“). Innerhalb des Konsortiums ist ein Unternehmen zu bestimmen, welches den Antrag stellt („Konsortialführer“) und das für das Konsortium zustellungsbevollmächtigt ist. Jedes Mitglied des Konsortiums wird Zuwendungsempfänger und Vertragspartner des Klimaschutzvertrages. Für die Verpflichtungen aus dem Zuwendungsbescheid und dem Klimaschutzvertrag und für etwaige Überschusszahlungen haben die Mitglieder des Konsortiums als Gesamtschuldner einzustehen. Zuwendungen werden an den Konsortialführer mit befreiender Wirkung gegenüber dem Konsortium ausgezahlt. Für ein Konsortium werden Scope-1-Emissionen aller beteiligten Mitglieder des Konsortiums als gemeinsame Scope-1-Emissionen betrachtet und die geförderten Produkte der gesamten Wertschöpfungskette im Konsortium als gemeinsame Endprodukte. Soweit Zwischenprodukte innerhalb des Konsortiums weiterverwendet werden, ist auch die zwischenzeitliche Abgabe an Nichtmitglieder des Konsortiums möglich. Nummer 4.13(b) gilt hinsichtlich einzelner Mitglieder eines Konsortiums nicht, soweit das Vorhaben des Konsortiums insgesamt nicht der Produktion von Sekundärenergieträgern oder Wasserstoff dient.

Das Vorhaben eines Konsortiums ist insgesamt einem Referenzsystem zuzuordnen.

- 5.3 Antragsteller müssen in wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht fähig sein, das zu fördernde Vorhaben durchzuführen.
- 5.4 Nicht antragsberechtigt sind:
- (a) Rechtsträger, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind;

- (b) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten.¹² Dies betrifft unter anderem Unternehmen, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger erfüllen;
- (c) Rechtsträger, die eine Vermögensauskunft gemäß § 802c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind;
- (d) Rechtsträger, gegen welche die EU Sanktionen verhängt hat, also etwa Unternehmen, welche
 - (i) in den Rechtsakten, mit denen diese Sanktionen verhängt werden, ausdrücklich genannt sind,
 - (ii) im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, oder
 - (iii) in Wirtschaftszweigen tätig sind, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, soweit die Zuwendungen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden.

6. ART DER FÖRDERUNG, BESONDERE ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN UND ÜBERSCHUSSZAHLUNGSPFLICHT

6.1 Art der Förderung

- (a) Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt.
- (b) Auf die Gewährung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Bewilligung der Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Weitere Bewilligungsvoraussetzungen und Verfahrensanforderungen können ergänzend in Nebenbestimmungen zu dieser Förderrichtlinie geregelt werden.

6.3 Überschusszahlungspflicht

Die Höhe der Überschusszahlungspflicht legt die Bewilligungsbehörde auf Basis dieser Förderrichtlinie fest.

7. UMFANG DER FÖRDERUNG UND ÜBERSCHUSSZAHLUNGEN

7.1 Jährliche Berechnung

- (a) Die Höhe der Zuwendungen und die Höhe der Überschusszahlungen werden jährlich nach Kalenderjahren, auch bei einem unterjährigem Beginn des Vorhabens, ermittelt und berechnen sich wie folgt:

¹² Mitteilung der Kommission — Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1).

- (i) Der Basis-Vertragspreis bildet die Grundlage für die Ermittlung der Höhe der Zuwendungen und der Höhe der Überschusszahlungen. Der Basis-Vertragspreis ist der Betrag, den der Antragsteller zur Abdeckung von Mehrkosten im Vergleich zum Referenzsystem je Tonne vermiedener Treibhausgasemissionen veranschlagt („**Basis-Vertragspreis**“), wobei der Antragsteller bereits gewährte anderweitige Förderungen abziehen sollte, welche bei Berechnung der Förderkosteneffizienz gemäß Nummer 8.3(f) berücksichtigt werden. Sollte ein Antragsteller bereits gewährte anderweitige Förderungen nicht bei der Ermittlung des Basis-Vertragspreises berücksichtigen, wirkt sich dies nachteilhaft auf die Bewertung des Gebots nach Nummer 8.3 aus.
 - (ii) Zum Basis-Vertragspreis wird nach Maßgabe von Nummer 7.2 eine Dynamisierungskomponente für die jeweilige Abrechnungsperiode addiert („**Dynamisierter Vertragspreis**“). Die Dynamisierung federt das Preisrisiko von Energieträgern ab und erhöht somit die Effizienz der Förderung. Für den Fall substituierbarer Energieträger wird der dynamisierte Vertragspreis angepasst auf den Energieträgermix der Anlage des entsprechenden Jahres.
 - (iii) Von dem Basis-Vertragspreis, im Fall der Dynamisierung von dem dynamisierten Vertragspreis, wird der für das transformative Produktionsverfahren im Vergleich zum Referenzsystem entstehende effektive CO₂-Preis abgezogen. Der Abzug federt das Risiko der CO₂-Kosten ab und erhöht somit die Effizienz der Förderung.
 - (iv) Die sich daraus ergebende Differenz wird mit der im Vergleich zum Referenzsystem tatsächlich realisierten spezifischen Treibhausgasemissionsminderung und der realisierten Produktionsmenge des transformativen Produktionsverfahrens multipliziert.
 - (v) Das Ergebnis bildet den Betrag, den der Zuwendungsempfänger vom Zuwendungsgeber erhält oder – im Falle einer negativen Differenz zwischen Basis-Vertragspreis oder dynamisiertem Vertragspreis und effektivem CO₂-Preis – der Überschusszahlungen, die der Zuwendungsempfänger an den Zuwendungsgeber entrichtet.
 - (vi) Von dem jährlichen Betrag, der sich nach Nummer 7.1a(i) bis (v) ergibt, wird eine anderweitige Förderung, die nach Einreichung des Antrags gewährt wird, gemäß Nummer 7.4(c) abgezogen. Sofern der Abzug absehbar dauerhaft zu einer Reduzierung der Zuwendung führt, wird auch die im Zuwendungsbescheid festgelegte maximale jährliche Fördersumme angepasst. Näheres wird in Anhang 1 geregelt.
 - (vii) Von dem jährlichen Betrag, der sich nach Nummer 7.1a(i) bis (v) ergibt, kann die Bewilligungsbehörde sektor- oder produktspezifisch im Förderaufruf festlegen, dass 60 % des vorhabensspezifischen grünen Mehrerlöses abgezogen wird, sofern der grüne Mehrerlös nach Auffassung der Bewilligungsbehörde voraussichtlich nicht ausreichend in den Geboten eingepreist wird. Die Methodik zur Bestimmung des grünen Mehrerlöses wird von der Bewilligungsbehörde im Förderaufruf bekannt gemacht. Näheres wird in Anhang 1 geregelt.
- (b) Der effektive CO₂-Preis berechnet sich aus dem CO₂-Preis im EU ETS, den Emissionen sowie den kostenlosen Zuteilungen von Emissionsberechtigungen des EU ETS für die geförderte Anlage und für das Referenzsystem, und den real erzielten Treibhausgasemissionsminderungen im Vergleich zum Referenzsystem. Die genaue Berechnung des effektiven CO₂-Preises ergibt sich aus Anhang 1 Nummer 1 Absatz 2.

- (c) Das Referenzsystem im Sinne der Nummer 2.11 wird von der Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EU ETS im Förderaufruf festgelegt. Hierzu findet Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission¹³ Anwendung; bei Anlagen mit Produktbenchmarks insbesondere Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003, zuletzt geändert durch die Delegierten Verordnung (EU) 2021/1416 der Kommission vom 17. Juni 2021¹⁴. Etwaige spätere Änderungen des Anhangs I der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 werden nicht berücksichtigt. Neben der Angabe der auf die Produktionsmenge bezogenen spezifischen Emissionen umfasst das Referenzsystem auch die Angabe der auf die Produktionsmenge bezogenen spezifischen Energieträgereinsätze.
- (d) Die Emissionen des Referenzsystems berechnen sich nach den im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission¹⁵ angegebenen Benchmarkwerten für den Zeitraum 2021 – 2025. Ergeben sich die Emissionen des Referenzsystems aus einer Kombination mehrerer Benchmarks oder ist die Anwendung von Fall-Back-Benchmarks für Wärme- oder Brennstoffeinsatz notwendig, trifft die Bewilligungsbehörde die entsprechenden Festlegungen. Die spezifischen Energieträgereinsätze des Referenzsystems werden in Kohärenz zu den spezifischen Emissionen durch die Bewilligungsbehörde ermittelt.
- (e) Die Emissionen des Vorhabens ergeben sich aus den Emissionen der geförderten Anlagen (Scope-1-Emissionen). Soweit diese Anlagen in das EU ETS einbezogen sind, werden ihre Emissionen nach der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission¹⁶ berechnet. Regelungen für den Fall, dass die Anlagen nicht verpflichtend in das EU ETS einbezogen werden, werden im Förderaufruf oder im Klimaschutzvertrag festgelegt.
- (f) Die Modalitäten der Zuwendungen und Überschusszahlungen richten sich nach Nummer 9 sowie den näheren Bestimmungen des Zuwendungsbescheids und des Klimaschutzvertrags.

7.2 Dynamisierung der Energieträgerkosten

- (a) Die Dynamisierung einzelner Energieträger dient der Verringerung des Preisrisikos. Dadurch wird der Antragsteller besser abgesichert und kann mit einem geringeren Risikoaufschlag kalkulieren; dies macht die Förderung zugleich für den Staat günstiger.
- (b) Bei der Festlegung des Referenzsystems soll die Bewilligungsbehörde einen oder mehrere Energieträger des Referenzsystems bestimmen, die dynamisiert werden. Sie benennt dazu

¹³ Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 59 vom 27.2.2019, S. 8).

¹⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2021/1416 der Kommission vom 17. Juni 2021 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den Ausschluss von aus dem Vereinigten Königreich ankommenden Flügen aus dem Emissionshandelssystem der Union (ABl. L 305 vom 31.8.2021, S. 1).

¹⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission vom 12. März 2021 zur Festlegung angepasster Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2021–2025 gemäß Artikel 10a Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 87 vom 15.3.2021, S. 29).

¹⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2022/1371 der Kommission vom 5. August 2022 zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 15).

im Förderaufruf den festen Basispreis, den Preisindex sowie die spezifischen Bedarfe an den jeweiligen Energieträgern aller in Betracht kommenden Referenzsysteme.

- (c) Die Bewilligungsbehörde wird darüber hinaus unter Berücksichtigung der Bewirkung einer umweltfreundlichen Betriebsentscheidung im Förderaufruf festlegen, dass auch einzelne Energieträger, die beim Vorhaben zum Einsatz kommen, dynamisiert werden, sofern langfristige Liefer- oder Absicherungsverträge mit Festpreisbindung für diese Energieträger nicht oder nur mit erheblichen Risikoaufschlägen im notwendigen Umfang angeboten werden.
- (d) Die Bewilligungsbehörde kann in ihrem Förderaufruf die Dynamisierung einzelner Energieträger auch bei Vorhaben zulassen, bei denen ein Energieträger im Zeitverlauf durch einen anderen substituiert wird. In diesem Fall hat der Antragsteller anzugeben, in welchem Jahr er welchen spezifischen Bedarf des jeweiligen Energieträgers bezogen auf das Produkt plant.
- (e) Die Dynamisierung berücksichtigt die reale Entwicklung der Preise für die eingesetzten Energieträger, sowie die Treibhausgasemissionsminderung des Vorhabens („**Dynamisierungskomponente**“). Die auf das Produktionsvolumen bezogene Menge der geplanten Energieträgereinsätze hat der Antragsteller im Antrag anzugeben und darf die maximale berücksichtigungsfähige Menge je Energieträger nicht überschreiten. Die Bewilligungsbehörde benennt im Förderaufruf den Preisindex und den festen Basispreis sowie je Sektor oder bei Bedarf je Technologie die maximale berücksichtigungsfähige spezifische Menge je Energieträger. Die Bewilligungsbehörde kann den im jeweiligen Förderaufruf benannten Preisindex hinsichtlich des jeweiligen Klimaschutzvertrags ändern. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn der betroffene Preisindex eingestellt wird oder der Preisindex nicht mehr geeignet ist, den Marktwert des indizierten Energieträgers oder CO₂-Preises abzubilden. Letzteres kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich maßgebliche methodische Änderungen in der Ermittlung des Preisindex ergeben. Eine Änderung ist durch die Bewilligungsbehörde im Bundesanzeiger bekanntzumachen.
- (f) Sofern für grünen oder blauen Wasserstoff eine Dynamisierung vorgesehen ist und die nach Maßgabe der Taxonomieverordnung¹⁷ geltenden technischen Bewertungskriterien zum Nachweis des wesentlichen Beitrags zum Klimaschutz in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen, gemessen als Emissionsniveau in g CO₂-Äqu./ MJ H₂, um 50 % oder mehr unterschritten werden, wird das sich aus dem anzuwendenden Preisindex ergebende Preisniveau um 10 % erhöht.
- (g) Sofern für grünen und blauen Wasserstoff jeweils eine gesonderte Dynamisierung vorgesehen ist, ist ab dem Jahr 2030 für blauen Wasserstoff das sich aus dem Preisindex für grünen Wasserstoff ergebende Preisniveau anzuwenden, wenn das Preisniveau für grünen Wasserstoff unter dem sich aus dem Preisindex für blauen Wasserstoff ergebenden Preisniveau liegt.

¹⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1).

(h) Näheres regelt der Anhang 1.

7.3 Maximale Fördersumme

- (a) Der Zuwendungsbescheid legt die maximale jährliche Fördersumme sowie die maximale gesamte Fördersumme fest.
- (b) Die maximale jährliche Fördersumme wird auf Grundlage des Basis-Vertragspreises errechnet. Zum Basis-Vertragspreis wird ein Term addiert, welcher den potenziell zusätzlichen Budgetbedarf durch die Dynamisierung der Energieträger des Referenzsystems und des Vorhabens sowie etwaige Schwankungen des effektiven CO₂-Preises angemessen berücksichtigt. Für den Fall von gegenseitig substituierbaren Energieträgern wird dieser geplante Energieträgerwechsel auch in der Bestimmung der maximalen Höhe der Zuwendung berücksichtigt.
- (c) Die maximale gesamte Fördersumme entspricht der Summe der maximalen jährlichen Fördersummen.
- (d) Näheres regelt der Anhang 1.

7.4 Kumulierungsverbot, Anrechnung und beihilferechtliche Höchstgrenzen

- (a) Sofern der Zuwendungsempfänger für das Vorhaben eine anderweitige Förderung erhält, hat die Bewilligungsbehörde im Rahmen der jährlichen Berechnung der Zuwendung und Überschusszahlung nach Nummer 7.1 sicherzustellen, dass keine Überkompensation erfolgt. Im Übrigen gilt Nummer 7.1(a).
- (b) Die Bewilligungsbehörde macht eine Liste derjenigen Förderungen, die als anderweitige Förderungen im Sinne dieser Richtlinie gelten, mit dem Förderaufruf im Bundesanzeiger bekannt. Dies ist eine Mindestliste, die die Bieter nicht von einer eigenständigen Prüfung hinsichtlich des Erhalts anderweitiger Förderungen entbindet, wobei die Bieter die Bewilligungsbehörde um Bestätigung ihres jeweiligen Prüfergebnisses ersuchen können.
- (c) Von der Zuwendung wird jede nach Einreichung des Antrags gewährte und nicht bereits nach Nummer 7.1(a) berücksichtigte anderweitige Förderung abgezogen. Sofern der Abzug absehbar dauerhaft zu einer Reduzierung der Zuwendung führt, wird auch die festgelegte maximale gesamte Fördersumme angepasst.

7.5 EU-Beihilferecht

Soweit die Europäische Kommission eine Höchstgrenze für die Förderung des Vorhabens festgelegt, darf die Gesamtförderung dieses Vorhabens einschließlich der auf dieser Förderrichtlinie basierenden Förderung diese Höchstgrenze nicht überschreiten.

7.6 Aussetzung von Zahlungspflichten

Der Zuwendungsempfänger kann bei der Bewilligungsbehörde einen Antrag dahingehend stellen, die beiderseitigen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit der Zuwendung oder Überschusszahlung nach Nummer 4.7 für die verbleibende Laufzeit des Klimaschutzvertrags zu beenden, wenn die transformativen Produktionsverfahren preissetzend sind. Dies ist der Fall, wenn der Anteil von transformativen Produktionsverfahren, die Treibhausgasemissionen von unter 50 % der Emissionen des jeweiligen anzuwendenden Produktbenchmarks aufweisen, auf 80 % an der jährlichen Gesamtproduktion im Bereich der Europäischen Union gestiegen ist. Dem Antrag des Zuwendungsempfängers hat die Bewilligungsbehörde stattzugeben, wenn das beim Vorhaben einge-

setzte transformative Produktionsverfahren Treibhausgasemissionen von unter 50 % der Emissionen des jeweiligen anzuwendenden Produktbenchmarks aufweist. Die Treibhausgasemissionen des Vorhabens sind durch ein von der Bewilligungsbehörde zu beauftragendes Gutachten eines unabhängigen Gutachters zu belegen, dessen Kosten der Zuwendungsempfänger zu tragen hat. Im Falle mehrerer anzuwendender Benchmarks trifft die Bewilligungsbehörde die entsprechenden Festlegungen gemäß der festgelegten Referenzsysteme.

8. GEBOTSVERFAHREN

8.1 Verfahrensablauf

- (a) Die Bewilligungsbehörde führt Gebotsverfahren durch, in denen die Antragsteller ihre Anträge für ein oder mehrere Vorhaben einreichen. Die Gebotsverfahren werden durch Förderaufrufe eingeleitet. Die Anträge umfassen die Gebote des Unternehmens sowie alle Nachweise und Unterlagen, die zum Erhalt der Förderung nach dieser Förderrichtlinie und dem jeweiligen Förderaufruf erforderlich sind.
- (b) Die Bewilligungsbehörde kann Gebotsverfahren zur Steigerung einer effektiven Erreichung der Förderziele im Förderaufruf in Abstimmung mit der Europäischen Kommission auf bestimmte Sektoren nach Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG, zuletzt geändert durch die Delegierten Verordnung (EU) 2021/1416 der Kommission vom 17. Juni 2021¹⁸ oder Technologien beschränken oder im Förderaufruf festlegen, dass das Fördervolumen mindestens einem oder mehreren Vorhaben aus einem oder mehreren Sektoren zugutekommt („**begrenzt**es Gebotsverfahren“), wenn
 - (i) ein sektorübergreifendes Gebotsverfahren eines der folgenden, in Förderaufrufen konkretisierbaren Ziele nicht mit gleicher Wirksamkeit erreichen würde:
 - (A) ein im Unionsrecht verankertes sektor- oder technologiespezifisches Ziel,
 - (B) die spezielle Förderung von Demonstrationsvorhaben,
 - (C) die gezielte Förderung von Sektoren oder innovativen Technologien, die das Potential haben, langfristig einen wichtigen und kosteneffizienten Beitrag zum Klimaschutz und zu einer umfassenden Dekarbonisierung zu leisten, oder
 - (ii) davon ausgegangen werden kann, dass ein selektiverer Ansatz zu niedrigeren Klimaschutzkosten führt, oder
 - (iii) sich die Höhe der Gebote, die verschiedene Gruppen von Unternehmen voraussichtlich abgeben werden, erheblich unterscheidet (mehr als 10 %); wobei in diesem Fall Gruppen von Unternehmen mit vergleichbaren Kosten miteinander konkurrieren müssen.
- (c) Ein Gebotsverfahren, einschließlich eines begrenzten Gebotsverfahrens, darf nur erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass in diesem Verfahren nicht alle Bieter einen vollen Zuschlag erhalten, sodass nicht das Risiko einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs besteht.

¹⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2021/1416 der Kommission vom 17. Juni 2021 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den Ausschluss von aus dem Vereinigten Königreich ankommenden Flügen aus dem Emissionshandelssystem der Union (ABl. L 305 vom 31.8.2021, S. 1).

- (d) Ein begrenztes Gebotsverfahren ist nur zulässig, soweit ein hinreichender Wettbewerb und eine größtmögliche Technologieoffenheit sichergestellt sind.
- (e) Im Förderaufruf werden insbesondere die Durchführung eines Gebotsverfahrens, eine mögliche Begrenzung des Gebotsverfahrens, die Förderbedingungen, das Fördervolumen, das Bewertungsschema für die Bewertung der Gebote (siehe Nummer 8.3), die Frist zur Abgabe der Gebote, die bei der Antragstellung zu verwendenden Vordrucke und vorzulegenden Dokumente und die Verfahrensregelungen für das Gebotsverfahren bekanntgegeben.
- (f) Die Bewilligungsbehörde legt im Förderaufruf einen Höchstpreis für Basis-Vertragspreise für alle Gebote, für Gebote von Unternehmen eines bestimmten Sektors oder für Gebote von Unternehmen, die eine bestimmte Technologie einsetzen, fest. Die Höchstpreise sollen so angesetzt werden, dass auf Basis aktueller Preiserwartungen im Laufe der Förderung Überschusszahlungen erwartet werden können. Für hiervon abweichenden Höchstpreisen bedarf es der Zustimmung der Europäischen Kommission oder der gemeinsamen Zustimmung des Bundeskanzleramts und des BMF. Gebote oberhalb des im Förderaufruf festgelegten Höchstpreises werden von dem Gebotsverfahren ausgeschlossen.
- (g) Die Bewilligungsbehörde macht den Förderaufruf im Bundesanzeiger bekannt.
- (h) Die Bewilligungsbehörde informiert auf ihrer Internetseite ausführlich über Einzelheiten des Förderprogramms, insbesondere zur Antragstellung, zu den formalen Anforderungen an die Anträge und zum Antragsverfahren. Sie beantwortet Fragen zum Förderprogramm unter folgenden Kontaktdaten:

[•]

8.2 Anträge

- (a) Anträge sind unter Verwendung der von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen und vollständig ausgefüllten Vordrucke einzureichen und zu unterschreiben oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.
- (b) Anträge unter einer Bedingung, zum Beispiel Hilfsanträge, sind nicht zulässig und werden von der Bewilligungsbehörde nicht berücksichtigt.
- (c) In den Anträgen sind alle Angaben zu machen und Unterlagen einzureichen, die für die Prüfung, die Entscheidung über die Zuwendungsvoraussetzungen und die Wertung der Gebote erforderlich sind.
- (d) Aus der geplanten spezifischen Treibhausgasemissionsminderung und der Produktionsmenge ergibt sich die geplante absolute Treibhausgasemissionsminderung, welche der Antragsteller für jedes Kalenderjahr innerhalb der nach Nummer 4.2 zu bestimmenden Laufzeit des Klimaschutzvertrags, gerechnet ab dem vom Antragsteller geplanten operativen Beginn des Vorhabens, im Antrag anzugeben hat. Für die Energieträger ergibt sich für jedes Kalenderjahr innerhalb der nach Nummer 4.2 zu bestimmenden Laufzeit des Klimaschutzvertrags, gerechnet ab dem vom Antragsteller geplanten operativen Beginn des Vorhabens, der absolute Energieträgerbedarf aus der spezifischen Einsatzmenge bezogen auf das Produkt und der Produktionsmenge. Diese Bedarfe sind ebenfalls im Antrag anzugeben. Für den Fall, dass für das Vorhaben grüner oder blauer Wasserstoff eingesetzt werden, stellt die Angabe des Antragstellers in dem Antrag in Bezug auf den eingesetzten Wasserstoff einen Mindestpfad dar.

- (e) Es sind insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:
- (i) eine überblicksartige Vorhabenskizze,
 - (ii) eine technische Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zur technischen, wirtschaftlichen und operativen Durchführbarkeit und zur Machbarkeit der Mindestanforderungen an die relative Treibhausgasemissionsminderung, zur Laufzeit, zum technologischen Pfad zur Dekarbonisierung des Prozesses einschließlich einer konzeptionellen und quantitativen Darstellung, wie Treibhausgasemissionen eingespart werden, welche Restemissionen verbleiben, gegebenenfalls inklusive spezifischer Verbräuche und Emissionen unter verschiedenen Betriebsmodi,
 - (iii) eine Darstellung der Systemgrenzen und Anlagenabgrenzung unter Beachtung der hierzu in dieser Förderrichtlinie und im Förderaufruf getroffenen Bestimmungen,
 - (iv) ein nach Vorgaben der Bewilligungsbehörde erstelltes Monitoringkonzept, welches die Verfahren hinsichtlich der zu fördernden Vorhaben dokumentiert und gegebenenfalls auch die jährlich zu aktualisierenden Parameter übermittelt und verifiziert,
 - (v) Angaben zur Übertragbarkeit des technologischen Konzepts auf weitere Anlagen,
 - (vi) einen Plan zum Wissenstransfer zur Information der Öffentlichkeit über den Einsatz des transformativen Produktionsprozesses gemäß Nummer 10.4,
 - (vii) Angaben zur erforderlichen Expertise zur Umsetzung des zu fördernden Vorhabens sowie zur ausreichenden Bonität,
 - (viii) Nachweis über eine Sicherheit in Höhe von 1 % der vom Antragsteller berechneten maximalen gesamten Fördersumme (finanzielle Präqualifikation). Durch die Sicherheit werden etwaige Forderungen des Zuwendungsgebers im Zusammenhang mit der Vertragsstrafe nach Nummer 12.2(a)(i) gesichert. Die Bewilligungsbehörde gibt unverzüglich die Sicherheit zurück,
 - (A) wenn der Antragsteller für sein Gebot keinen Zuschlag erhalten hat oder sein Gebot innerhalb der im Förderaufruf festgelegten materiellen Ausschlussfrist (Nummer 8.3(c)) zurückgenommen hat, soweit das Gebot nach den Bestimmungen im Förderaufruf zurückgenommen werden kann; oder
 - (B) wenn der operative Beginn des geförderten Vorhabens des Antragstellers innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids erfolgt. Sofern im Förderaufruf nach Nummer 4.2 eine abweichende Frist festgelegt worden ist oder nach Nummer 4.2 die Frist nach Erteilung des Zuwendungsbescheids verlängert worden ist, gilt anstelle der 36 Monate diese Frist; oder
 - (C) der Antragsteller eine Vertragsstrafe nach Nummer 12.2(a)(i) aufgrund einer entsprechenden Vertragsstrafenregelung im Klimaschutzvertrag geleistet hat,
 - (ix) eine Finanz- und Ressourcenplanung mit Angaben zu den Eigen- und Fremdmitteln, die die Notwendigkeit und Höhe der beantragten Zuwendung erläutert,
 - (x) eine Vereinbarung des Antragstellers mit dem zuständigen Betriebsrat oder den zuständigen Tarifvertragsparteien, aus welcher hervorgeht, dass vom Antragsteller ein tragfähiges Konzept zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung in Bezug auf das transformative Produktionsverfahren verfolgt wird. Sofern keine derartige

Vereinbarung dem Antrag beigelegt werden kann, hat der Antragsteller dies schriftlich gegenüber der Bewilligungsbehörde zu begründen und dem Antrag das Konzept sowie eine Stellungnahme des Betriebsrats oder der Tarifvertragsparteien beizufügen. Besteht im Betrieb des Antragstellers kein Betriebsrat und ist der Antragsteller nicht tarifgebunden, hat der Antragsteller ein tragfähiges Konzept zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung in Bezug auf das transformative Produktionsverfahren vorzulegen,

- (xi) Nachweis, dass die Anlage nach Ende der Laufzeit des Klimaschutzvertrages ohne staatliche Förderung weiterbetrieben werden kann; die Bewilligungsbehörde kann hierzu im Förderaufruf Kalkulationshilfen (z. B. Grundannahmen zu den Energiepreisen) angeben, die von den Antragstellern zu berücksichtigen sind,
- (xii) Angaben über für das Vorhaben bereits gewährte oder beantragte anderweitige Förderung,
- (xiii) eine Bestätigungserklärung, dass das Vorhaben nicht gem. Nummer 4.13(a)(ii) ganz oder teilweise aufgrund gesetzlicher Vorschriften umgesetzt werden muss,
- (xiv) Angaben zu weiteren Informations- und Mitwirkungsverpflichteten im Sinne der Nummer 10.2(f),
- (xv) die Erklärungen zur Datenverarbeitung, zu subventionserheblichen Tatsachen, zu Unternehmen in Schwierigkeiten, zu Steuern und Abgaben sowie
- (xvi) eine unwiderrufliche Erklärung, dass sich der Antragsteller mit dem Inhalt und Abschluss des nach Nummer 8.5(c) ausgefüllten und gegebenenfalls abgestimmten Klimaschutzvertrags einverstanden erklärt ("**unwiderrufliches Angebot**"). Der Antragsteller hat dem unwiderruflichen Angebot die Fassung des ausgefüllten und gegebenenfalls abgestimmten Klimaschutzvertrags beizufügen, auf welche sich das unwiderrufliche Angebot bezieht.

Die Bewilligungsbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Unterlagen und Nachweise sowie die Prüfung und Bestätigung von Unterlagen etwa durch einen von ihr benannten Prüfer verlangen. Die Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.

- (f) Das zu fördernde Vorhaben ist vom Antragsteller, im Fall eines Konsortiums vom Konsortialführer, im Antrag zu definieren. Soweit sich das nach Satz 1 definierte Vorhaben aus mehreren Produkten zusammensetzt, sind die jeweiligen Produkte im Antrag einzeln zu nennen. Das vom Antragsteller, im Fall eines Konsortiums vom Konsortium, realisierte Vorhaben darf unter Berücksichtigung der mit dem Antrag nach Nummer 8.2(e)(i) übermittelten überblicksartigen Vorhabenskizze nicht von dem nach Satz 1 definierten Vorhaben abweichen. Hierbei gilt, dass sich das im Zeitpunkt des Antrags vom Antragsteller, im Fall eines Konsortiums vom Konsortialführer, gewählte transformative Produktionsverfahren im Lauf der Realisierung des nach Satz 1 definierten Vorhabens grundsätzlich nicht mehr verändern darf.
- (g) Ein Antragsteller kann von der Teilnahme am Gebotsverfahren von der Bewilligungsbehörde ausgeschlossen werden, wenn die vom Antragsteller im Antrag für die Teilnahme am Gebotsverfahren gemachten Angaben falsch sind oder in unbegründeter Weise erheblich von den Angaben abweichen, die der Antragsteller im vorbereitenden Verfahren nach Nummer 8.6 gemacht hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, soweit die Abweichungen nicht auf den Förderaufruf oder auf Änderungen am Förderprogramm Klimaschutzverträge,

insbesondere Änderungen an dieser Förderrichtlinie sowie dem Musterklimaschutzvertrag nach Bekanntgabe der Durchführung des vorbereitenden Verfahrens im Bundesanzeiger zurückzuführen sind.

8.3 Prüfung und Wertung der Gebote

- (a) Die Bewilligungsbehörde prüft die Anträge entsprechend der in dieser Förderrichtlinie und der im jeweiligen Förderaufruf getroffenen Bestimmungen. Den Zuschlag erhalten die Gebote in der Reihenfolge ihrer Bewertung im Rahmen des für den jeweiligen Förderaufruf geltenden Fördervolumens. Für die Bemessung des jeweiligen erforderlichen Fördervolumens wird die maximale Fördersumme der jeweiligen Vorhaben zugrunde gelegt. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los. Das für den jeweiligen Förderaufruf geltende Fördervolumen kann durch Bezuschlagung eines Gebots geringfügig bis höchstens fünf Prozent des Fördervolumens überschritten werden, sofern dies haushaltsrechtlich möglich ist.
- (b) Soweit Anträge ganz oder teilweise auf die Förderung desselben Vorhabens gerichtet sind, kann nur das Gebot einen Zuschlag erhalten, welches die höchste Bewertung erhalten hat. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los.
- (c) Anträge, die in der im Förderaufruf bestimmten Frist (materielle Ausschlussfrist) nicht vollständig und in der vom Zuwendungsgeber vorgegebenen Form eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.
- (d) Die Bewertung der Gebote erfolgt anhand der folgenden Kriterien:
 - (i) Förderkosteneffizienz und
 - (ii) relative Treibhausgasemissionsminderung.
- (e) Dem Kriterium der relativen Treibhausgasemissionsminderung kommt 20 % Gewicht zu. Näheres regelt Anhang 2.
- (f) Die Förderkosteneffizienz ergibt sich aus der Summe des Basis-Vertragspreises und der Kosteneffizienz anderweitiger Förderung, sofern die anderweitige Förderung zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe bereits bewilligt ist.
 - (i) Zur Ermittlung der Kosteneffizienz anderweitiger Förderung wird deren Summe mit einer Abschreibungsdauer von 15 Jahren und dem von der Bewilligungsbehörde im Förderaufruf festzulegenden Zinssatz berechnet und durch die ebenso über 15 Jahre diskontierte und nach den Vorschriften dieser Förderrichtlinie ermittelte geplante absolute Treibhausgasemissionsminderung während des Förderzeitraums dividiert.
 - (ii) Zur Bewertung der Förderkosteneffizienz wird diese mit den durch die Bewilligungsbehörde festgelegten Höchstpreisen (vgl. Nummer 8.1(f)) normiert. Anhang 2 definiert die Berechnungsmethodik.
- (g) Die relative Treibhausgasemissionsminderung nach Nummer 8.3(d)(ii) errechnet sich als Summe der geplanten Treibhausgasemissionen des Vorhabens dividiert durch die Treibhausgasemissionen des Referenzsystems für die geplante Produktionsmenge, bezogen auf die ersten fünf Jahre nach dem operativen Beginn. Damit wird der Zielsetzung nach dem Klimaschutzgesetz, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 65 % zu reduzieren, Rechnung getragen. In den nachfolgenden Jahren darf die geplante Treibhausgasemissionsminderung aus dem fünften Jahr nicht unterschritten werden.

- (h) Das Kriterium der relativen Treibhausgasminderung wird durch einen im Förderaufruf von der Bewilligungsbehörde festgelegten Vergleichswert und Gewichtungsfaktor transformiert. Dieses transformierte Kriterium wird mit der Punktzahl für die Förderkosteffizienz multipliziert. Das genaue Verfahren richtet sich nach Anhang 2. Die Bewilligungsbehörde stellt bei der Festlegung des Vergleichswerts und Gewichtungsfaktors sicher, dass sich das transformierte Kriterium zwischen 0,8 und 1,2 bewegt.
- (i) Das Gebotsverfahren erfolgt statisch und nach dem Gebotspreisverfahren (pay-as-bid), so dass erfolgreiche Antragsteller die Zuwendung auf Grundlage des von ihnen beantragten Basis-Vertragspreises erhalten.
- (j) Bei der Prüfung der Anträge arbeitet die Bewilligungsbehörde mit der Deutschen Emissionshandelsstelle zusammen.

8.4 Zuwendungsbescheid und Ablehnungsbescheid

Die Bewilligungsbehörde bewilligt den erfolgreichen Antragstellern die Zuwendung jeweils durch einen Zuwendungsbescheid, der gleichzeitig mit der Erteilung des Zuschlags zugunsten des erfolgreichen Gebots erlassen wird. Antragsteller, deren Antrag nicht berücksichtigt wird, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

8.5 Klimaschutzvertrag

- (a) Der Abschluss des Klimaschutzvertrags kommt dadurch zustande, dass die Bewilligungsbehörde den Zuschlag zugunsten des unwiderruflichen Angebots des Antragstellers nach Nummer 8.2(e)(xvi) erteilt und damit das unwiderrufliche Angebot annimmt. Der Klimaschutzvertrag dient der näheren Ausgestaltung des auf dem Zuwendungsbescheid beruhenden Zuwendungsverhältnisses. Der Klimaschutzvertrag enthält auch Regelungen zu den Überschusszahlungen des Zuwendungsempfängers.
- (b) Die Bewilligungsbehörde veröffentlicht ein Muster des Klimaschutzvertrags unter Beachtung der Vorgaben dieser Förderrichtlinie mit dem Förderaufruf. Aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit wird der Mustervertrag nur angepasst, soweit die Besonderheiten des Zuwendungsempfängers dies zwingend erfordern.
- (c) Der Antragsteller kann der Bewilligungsbehörde ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Förderaufrufs bis zur materiellen Ausschlussfrist der Gebote (Nummer 8.3(c)) Fragen zum Klimaschutzvertrag bis zwei Wochen vor Ablauf der materiellen Ausschlussfrist der Gebote stellen. Der Antragsteller kann der Bewilligungsbehörde zudem bis vier Wochen vor Ablauf der materiellen Ausschlussfrist der Gebote das von ihm ausgefüllte und gegebenenfalls angepasste Muster des Klimaschutzvertrags zur unverbindlichen Prüfung übermitteln. Die Bewilligungsbehörde teilt dem Antragsteller ihre Einschätzung bis eine Woche vor Ablauf der materiellen Ausschlussfrist der Gebote mit.
- (d) Der Klimaschutzvertrag enthält auch Regelungen für den Fall, dass die geförderten Anlagen auf einen Dritten übertragen werden sollen. In diesem Fall ist insbesondere sicherzustellen, dass Überschusszahlungen an den Zuwendungsgeber weiterhin entrichtet werden, und der Erwerber die Anforderungen sowie die Pflichten des Zuwendungsempfängers aus dieser Förderrichtlinie, dem Förderaufruf und dem Klimaschutzvertrag erfüllt.

8.6 Vorbereitendes Verfahren

- (a) Die Bewilligungsbehörde kann vor dem Gebotsverfahren ein vorbereitendes Verfahren durchführen, durch das Informationen für das Gebotsverfahren gewonnen werden und in dem den Bietern die Möglichkeit gewährt wird, Fragen zum Gebotsverfahren zu stellen. Sie macht die Durchführung eines vorbereitenden Verfahrens einschließlich der Verfahrensregelungen im Bundesanzeiger bekannt.
- (b) Antragsteller, die am vorbereitenden Verfahren nicht teilgenommen haben oder die angeforderten Informationen nicht vollständig oder nicht fristgerecht übermittelt haben, sind von der Teilnahme am nachfolgenden Gebotsverfahren ausgeschlossen (materielle Ausschlussfrist).
- (c) Wenn ein vorbereitendes Verfahren durchgeführt wurde, kann die Bewilligungsbehörde von der Veröffentlichung des Förderaufrufs im Bundesanzeiger gemäß Nummer 8.1(g)8.1(g) absehen und den Förderaufruf stattdessen nur auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

8.7 Informationsveranstaltungen und öffentliche Konsultationsverfahren

Die Bewilligungsbehörde kann ergänzend zu den Informationen gemäß Nummer 8.1(h)8.1(g) zur Klärung fachlicher Fragen des Verfahrens Informationsveranstaltungen durchführen. Vor der Festlegung methodischer Regelungen des Verfahrens kann die Bewilligungsbehörde öffentliche Konsultationsverfahren durchführen.

9. BERECHNUNGSVERFAHREN, AUS- UND ÜBERSCHUSSZAHLUNGEN

- 9.1 Die Zuwendungen an den Zuwendungsempfänger oder die Überschusszahlungen an den Zuwendungsgeber werden kalenderjährlich nach Durchführung eines Berechnungsverfahrens geleistet.
- 9.2 Die Bewilligungsbehörde führt das Berechnungsverfahren durch. Zu diesem Zweck hat der Zuwendungsempfänger insbesondere seine ermittelten und verifizierten Emissionen, die Energieverbrauchsdaten sowie die wesentlichen Produktionsparameter in einem Emissions- und Energieeffizienzbericht abschließend bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres vorzulegen („**Berechnungsangaben**“), die sich auf das vorherige (gegebenenfalls unterjährige) Kalenderjahr beziehen. Wenn das Vorhaben unterjährig beginnt, sind Angaben über einen Zeitraum von 16 Kalenderjahren zu machen.
- 9.3 Die Bewilligungsbehörde hat das Berechnungsverfahren spätestens drei Monate nach Zugang der Berechnungsangaben durchzuführen. Ausnahmsweise kann die Bewilligungsbehörde den Zeitraum der Durchführung des Berechnungsverfahrens auf maximal vier Monate verlängern. Die Verlängerung der Durchführung des Berechnungsverfahrens hat die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger gegenüber schriftlich zu begründen.
- 9.4 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, weitere Informationen anzufordern.
- 9.5 Auf Antrag des Zuwendungsempfängers kann die Bewilligungsbehörde je Quartal einen Abschlag gewähren, wenn der Zuwendungsempfänger für etwaige Rückerstattungen nebst Zinsen Sicherheiten leistet.
- 9.6 Rückforderungen zu viel geleisteter Abschlagszahlungen sind mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich ab dem Zeitpunkt der Auszahlung zu verzinsen.

- 9.7 Das Ergebnis ihrer Berechnung unter Berücksichtigung geleisteter Abschlagszahlungen teilt die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger mit.
- 9.8 Ansprüche des Zuwendungsempfängers und Überschusszahlungen des Zuwendungsempfängers sind innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Ergebnisses der Berechnung fällig.
- 9.9 Beginnt das Vorhaben unterjährig, erstreckt sich die Laufzeit des Klimaschutzvertrags über 16 Kalenderjahre. Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall weiterhin nach Kalenderjahren.
- 9.10 Eine Zuwendung wird in einem Kalenderjahr nicht gewährt,
- (a) wenn die bei der Gebotsabgabe gemäß Nummer 8.2(d) angegebene geplante absolute Treibhausgasemissionsminderung für dieses Jahr um mehr als 10 % unterschritten wird, oder
 - (b) wenn der gemäß Nummer 8.2(d) angegebene Mindestpfad zur Verwendung von Wasserstoff um mehr als 10 % unterschritten wird.

Falls in einem Jahr die maximale jährliche Fördersumme erreicht wird, finden die in Nummer 9.10(a) und 9.10(b) genannten Regelungen zur absoluten Mindesttreibhausgasemissionsminderung und zur Mindestnutzung von Wasserstoff keine Anwendung. Falls die geringere absolute Treibhausgasemissionsminderung beziehungsweise die geringere Nutzung von Wasserstoff nicht durch das Unternehmen zu vertreten war, insbesondere aufgrund von höherer Gewalt oder verspäteter Bereitstellung von Infrastrukturen, wird die Förderung nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides und des Klimaschutzvertrages weiter gewährt.

- 9.11 Es werden keine Zuwendungen für die übrige Laufzeit des Klimaschutzvertrages gewährt, wenn
- (a) spätestens ab Beginn des dritten Jahres nach dem operativen Beginn die relative Treibhausgasemissionsminderung gegenüber dem Referenzsystem nicht mindestens 60 % beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde darlegen kann, dass aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere aufgrund von höherer Gewalt oder verspäteter Bereitstellung von Infrastrukturen, der Mindestwert nicht erreicht werden konnte. Sofern die Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 4.12(b)(iii) einen höheren Schwellenwert festgelegt hat, gilt für Satz 1 dieser Wert; oder
 - (b) der Zuwendungsempfänger über einen Zeitraum von fünf Kalenderjahren, die nicht aufeinander folgen müssen, ab dem operativen Beginn des geförderten Vorhabens die im Gebotsverfahren angegebene spezifische Treibhausgasemissionsminderung nicht erfüllt. Dies gilt nicht, wenn der Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde darlegen kann, dass aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere aufgrund von höherer Gewalt oder verspäteter Bereitstellung von Infrastrukturen, der Mindestwert nicht erreicht werden konnte.
- 9.12 Wird die geförderte Anlage vor Ende der Laufzeit des Klimaschutzvertrages endgültig stillgelegt, hat der Zuwendungsempfänger die gewährten Zuwendungen an den Zuwendungsgeber zu erstatten. Die Bewilligungsbehörde kann diese Rückerstattung auf 5 % oder mehr der maximalen gesamten Fördersumme begrenzen, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härte auch unter Berücksichtigung des Verkaufswerts der Anlage und der Profitabilität des Zuwendungsempfängers zwingend erforderlich ist.

10. EVALUATION, KONTROLLE UND TRANSPARENZ

10.1 Evaluation, Kontrolle und Überprüfung

- (a) Zur Einhaltung der beihilfe- und haushaltsrechtlichen Verpflichtungen und zur Erfolgskontrolle führt die Bewilligungsbehörde anhand der in Nummer 3.2 genannten Ziele sowie der dafür gewählten Indikatoren und Kriterien eine begleitende Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle dieser Förderrichtlinie gemäß den Verwaltungsvorschriften Nummer 11a zu § 44 BHO in Verbindung mit Nummer 2.2 zu § 7 BHO durch.
- (b) Die Bewilligungsbehörde führt eine Erfolgskontrolle der geförderten Vorhaben durch.
- (c) Die Förderrichtlinie wird auf Basis der durchgeführten Gebotsverfahren und Förderungen fortlaufend auf ihre Effektivität und Effizienz evaluiert.

10.2 Auskunfts- und Prüfungsrechte

- (a) Dem Antragsteller und dem Zuwendungsempfänger obliegen jeweils umfassende Informations- und Mitwirkungspflichten, die sich auf alle Phasen der Antragstellung und Zuwendung sowie deren Evaluierung erstrecken, solange diese an dem Antragsverfahren teilnehmen, zuwendungsberechtigt oder überschusszahlungsverpflichtet sind.
- (b) Der Antragsteller und Zuwendungsempfänger haben der Bewilligungsbehörde in jeder Phase der Antragstellung und Zuwendung unverzüglich Änderungen über entscheidungserhebliche Tatsachen für die Zuwendung unaufgefordert mitzuteilen.
- (c) Der Antragsteller und Zuwendungsempfänger haben der Bewilligungsbehörde, dem Bundesrechnungshof, den Prüforgane der Europäischen Union sowie jeweils deren Beauftragten („**Informationsempfänger**“) auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in sämtliche Bücher, Unterlagen und Daten des Unternehmens sowie Prüfungen zu gestatten, damit die für die Auszahlung relevanten Angaben (auch aufgrund von verdachtsunabhängigen Stichprobenprüfungen) überprüft, Unregelmäßigkeiten aufgeklärt, Mitteilungspflichten erfüllt und die Förderung von Dekarbonisierungsvorhaben für die Zukunft evaluiert und verbessert werden können („**Informationszwecke**“).
- (d) Der Zuwendungsempfänger hat alle zuwendungserheblichen Unterlagen mindestens zehn Jahre nach Ende der Laufzeit des Klimaschutzvertrags aufzubewahren und im Fall einer Überprüfung vorzulegen.
- (e) Der Antragsteller und der Zuwendungsempfänger haben sich damit einverstanden zu erklären, dass
 - (i) die von den Informationsempfängern dazu bestimmten Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die Betriebs- und Geschäftsräume sowie die dazugehörigen Grundstücke des Zuwendungsempfängers betreten dürfen,
 - (ii) die Informationsempfänger zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informationen und Erkenntnisse an andere Behörden unter Hinweis auf die Vertraulichkeit dieser Informationen weiterleiten dürfen,
 - (iii) die Informationsempfänger Daten in anonymisierter oder aggregierter Form veröffentlichen dürfen, soweit dies berechnigte Interessen des Zuwendungsempfängers nicht verletzt,

- (iv) die Informationsempfänger Informationen und Erkenntnisse zu den Informationszwecken verarbeiten, mit amtlichen Daten verknüpfen und auf Datenträgern speichern dürfen,
 - (v) die Bewilligungsbehörde die Angaben mit anderen Behörden abgleichen darf,
 - (vi) andere Behörden der Bewilligungsbehörde Auskünfte erteilen und dafür auch Daten übermitteln dürfen, die der staatlichen Geheimhaltung unterliegen.
- (f) Die Informations- und Mitwirkungspflichten dieser Nummer 10.2, denen der Antragsteller und der Zuwendungsempfänger unterliegen, erstrecken sich vorbehaltlich weitergehender Regelungen im Zuwendungsbescheid oder Klimaschutzvertrag auch auf die mit dem Antragsteller und dem Zuwendungsempfänger gesellschaftsrechtlich oder in sonstiger vertraglicher Form verbundenen Gesellschaften und Unternehmen (insbesondere konzernverbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz) sowie jeweils deren wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des § 3 Geldwäschegesetz und gesetzliche Vertreter,
- (i) denen Informationen vorliegen, die aus Sicht des Bundes oder der Bewilligungsbehörde für die Antragstellung, Zuwendung oder Evaluierung der Zuwendung erforderlich sind oder deren Mitwirkung hierzu erforderlich ist;
 - (ii) derer sich der Antragsteller oder der Zuwendungsempfänger unmittelbar oder mittelbar zur Erreichung des nach dieser Förderrichtlinie festgelegten Förderzwecks bedient;
 - (iii) denen der Antragsteller oder der Zuwendungsempfänger Fördermittel, sei es unmittelbar oder mittelbar, zur Verfügung stellt; oder
 - (iv) von denen der Antragsteller oder der Zuwendungsempfänger Energie bezieht oder Energie für den Zuwendungsempfänger von Dritten im Zusammenhang mit dem Vorhaben einkauft
- (nachfolgend „**weitere Informations- und Mitwirkungsverpflichtete**“).
- (g) Der Antragsteller und der Zuwendungsempfänger haben Beschäftigte, Geschäftspartner, Behörden (insbesondere die Bundesnetzagentur und die Deutsche Emissionshandelsstelle) sowie weitere Informations- und Mitwirkungsverpflichtete gegenüber den Informationsempfängern von ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung hinsichtlich der Unterlagen und Informationen freizustellen, die für die Erfüllung der Informationszwecke erforderlich sind. Sie haben darauf hinzuwirken, dass diese die angeforderten Informationen unverzüglich und unmittelbar den Informationsempfängern zur Verfügung stellen.
 - (h) Der Antragsteller und der Zuwendungsempfänger haben sicherzustellen, dass die weiteren Informations- und Mitwirkungsverpflichteten den Informations- und Mitwirkungspflichten aus dieser Förderrichtlinie, dem Förderaufruf und dem Klimaschutzvertrag in derselben Form nachkommen wie der Antragsteller oder der Zuwendungsempfänger selbst. Verstöße gelten als Verstöße des Antragstellers beziehungsweise als Verstöße des Zuwendungsempfängers.
 - (i) Im Förderzeitraum hat der Zuwendungsempfänger die Bewilligungsbehörde unaufgefordert über für die Förderung relevante Änderungen auf Ebene der weiteren Informations- und Mitwirkungsverpflichteten zu unterrichten.

- (j) Das Einverständnis mit der Einhaltung der in dieser Nummer 10.2 erwähnten Verpflichtungen ist im Antrag zu erklären.

10.3 Berichterstattung

- (a) Die Bewilligungsbehörde veröffentlicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Abschlusses eines Klimaschutzvertrages die beihilferechtlich erforderlichen Informationen in der Beihilfetransparenzdatenbank¹⁹ der Europäischen Kommission, soweit der gewährte Zuschuss 100.000 EUR übersteigt.
- (b) Die Bewilligungsbehörde erstellt Jahresberichte²⁰ zu den nach dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendungen, die die Bundesrepublik Deutschland der Europäischen Kommission sowie das BMWK auf Verlangen dem Deutschen Bundestag vorlegt.

10.4 Plan zum Wissenstransfer

- (a) Der Zuwendungsempfänger hat die Öffentlichkeit und branchenbezogene Interessensvertreter über den Einsatz des transformativen Produktionsprozesses im Zuge eines Wissenstransfers umfassend zu informieren, und so zu dessen kommerziellen Skalierung beizutragen.
- (b) Vertrauliche Informationen, die (1) Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Zuwendungsempfängers oder anderer Rechtsträger enthalten, (2) deren Weitergabe gesetzlich untersagt ist oder die (3) öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden kann, dürfen nicht an die Öffentlichkeit, branchenbezogene Interessensvertreter oder sonstige Dritte weitergegeben werden. Der Bewilligungsbehörde sind diese Informationen zu melden. Im Einvernehmen mit dem Zuwendungsempfänger sowie unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben kann die Bewilligungsbehörde die Informationen in anonymisierter und aggregierter Form veröffentlichen oder ausgewählten branchenbezogenen Interessensvertretern zugänglich zu machen.
- (c) Die Bewilligungsbehörde kann im Förderaufruf weitere Informationspflichten festlegen.

11. SUBVENTIONSERHEBLICHKEIT

- 11.1 Die nach dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch sowie des Subventionsgesetzes (SubvG).
- 11.2 Die Antragsberechtigten werden vor der Antragstellung auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs und auf ihre Mitteilungspflichten nach § 3 SubvG hingewiesen sowie entsprechend der Verwaltungsvorschrift Nummer 3.4.6 zu § 44 BHO die im konkreten Fall subventionserheblichen Tatsachen in Form einer abschließenden Auflistung benannt. Der Hinweis einschließlich der Auflistung der subventionserheblichen Tatsachen ist in das Antragsformular aufzunehmen und dort eine Bestätigung des Antragstellers über seine Kenntnisnahme der Strafbarkeit des Subventionsbetrugs sowie der für die Prüfung seines Antrags subventionserheblichen Tatsachen beizufügen.

¹⁹ Die öffentliche Suchfunktion der Beihilfetransparenzdatenbank ist abrufbar unter: <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>.

²⁰ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9) sowie Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1).

- 11.3 Im Antrag und dem Auszahlungsverlangen bestätigen die für den Antragsteller handelnden Personen die Kenntnis einer Strafbarkeit des Subventionsbetrugs und der Mitteilungspflichten nach § 3 SubvG.

12. RECHTSFOLGEN BEI VERSTÖßEN

12.1 Aufhebung des Zuwendungsbescheids und außerordentliche Kündigung des Klimaschutzvertrags

- (a) Die Aufhebung der Zuwendungsbescheide richtet sich nach §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz.
- (b) Ein Zuwendungsbescheid soll, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn
 - (i) die Bewilligungsbehörde davon Kenntnis erlangt, dass
 - (A) der Zuwendungsempfänger in Bezug auf Zuwendungsvoraussetzungen eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln; oder
 - (B) der Zuwendungsempfänger versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die er unzulässige Vorteile beim Gebotsverfahren erlangen könnte; oder
 - (C) der Zuwendungsempfänger fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung der Bewilligungsbehörde erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln; oder
 - (ii) der operative Beginn des geförderten Vorhabens nicht spätestens 48 Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids erfolgt. Die Bewilligungsbehörde kann diese Frist auf Antrag des Zuwendungsempfängers verlängern, wenn der Zuwendungsempfänger darlegt, dass er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere aufgrund von höherer Gewalt, nicht innerhalb der Frist mit der geförderten Produktion beginnen kann.
- (c) Ein Zuwendungsbescheid darf – sofern die unter (i) bis (iii) genannten Umstände nicht bereits unter Nummer 12.1(b) fallen –, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn
 - (i) der Zuwendungsempfänger oder ein weiterer Mitwirkungs- und Informationsverpflichteter seinen Verpflichtungen nach Nummer 10.2 dieser Förderrichtlinie nicht nachkommt; oder
 - (ii) der Zuwendungsempfänger Berechnungsangaben nach Nummer 9.2 nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig einreicht; oder
 - (iii) der Zuwendungsempfänger eine im Zeitpunkt der Antragstellung oder nach Einreichung des Antrags beantragte oder gewährte anderweitige Förderung gegenüber der Bewilligungsbehörde nicht angibt.

- (d) Die Bewilligungsbehörde hat im Rahmen ihrer Entscheidung zur Aufhebung des Zuwendungsbescheids insbesondere abzuwägen, welche Nachteile mit der Aufhebung des Zuwendungsbescheids für den Zuwendungsgeber einhergehen. Auch in den Fällen der Nummer 12.1(b) kann von einer Aufhebung des Zuwendungsbescheids abgesehen werden, wenn die Nachteile für den Zuwendungsgeber überwiegen.
- (e) Der Fall einer Aufhebung des Zuwendungsbescheids (Rücknahme oder Widerruf), einschließlich der in den Absätzen (b) und (c) genannten Umstände, werden als außerordentliche Kündigungsgründe auch in den Klimaschutzvertrag aufgenommen.

12.2 Vertragsstrafe

- (a) Im Klimaschutzvertrag wird eine vom Zuwendungsempfänger zu entrichtende Vertragsstrafe für den Fall festgelegt, dass der Zuwendungsempfänger eine der nachfolgenden Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt.
 - (i) Der operative Beginn des geförderten Vorhabens erfolgt nicht spätestens 36 Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids. Sofern im Förderaufruf nach Nummer 4.2 eine abweichende Frist festgelegt worden ist oder nach Nummer 4.2 die Frist nach Erteilung des Zuwendungsbescheids verlängert worden ist, gilt anstelle der 36 Monate diese Frist.
 - (ii) Das geförderte Vorhaben erreicht keine relative Treibhausgasemissionsminderung von mindestens 90 % gegenüber dem Referenzsystem im letzten Jahr der Laufzeit des Klimaschutzvertrags.
 - (iii) Der Zuwendungsempfänger oder ein weiterer Mitwirkungs- und Informationsverpflichteter erfüllt seine Auskunfts- und Mitwirkungspflichten im Sinne der Nummer 10.2 nicht vollständig.
 - (iv) Der Zuwendungsempfänger reicht in einem Jahr Berechnungsangaben nach Nummer 9.2 nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig ein.
 - (v) Der Zuwendungsempfänger gibt eine im Zeitpunkt der Antragstellung oder nach Einreichung des Antrags beantragte oder gewährte anderweitige Förderung gegenüber der Bewilligungsbehörde nicht an.
 - (vi) Gesetzliche Vertreter des Zuwendungsempfängers, die nach Abschluss des Klimaschutzvertrages beim Zuwendungsempfänger neu bestellt werden, erklären sich nicht im Sinne von Nummer 12.3(b) einverstanden.
- (b) Hinsichtlich Nummer 12.2(a)(ii) und Nummer 12.2(a)(iv) errechnet sich die vom Zuwendungsempfänger zu entrichtende Vertragsstrafe pro Pflichtverletzung durch die für das jeweilige Kalenderjahr nach Nummer 8.2(d) geplante absolute Treibhausgasemissionsminderung multipliziert mit dem jeweils aktuellen effektiven CO₂-Preis. In den übrigen in Nummer 12.2(a) genannten Fällen beträgt die vom Zuwendungsempfänger zu entrichtende Vertragsstrafe pro Pflichtverletzung bis zu 1 % der maximalen gesamten Fördersumme.

12.3 Bekanntmachung von bestandskräftigen Bußgeldbescheiden, gerichtlichen Entscheidungen und Verstößen gegen diese Förderrichtlinie

- (a) Die Bewilligungsbehörde macht den Erlass bestandskräftiger Bußgeldbescheide und rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen, mit denen im Zusammenhang mit einer Zuwendung

nach dieser Förderrichtlinie oder einem Klimaschutzvertrag ein Bußgeld oder eine Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt wurde, sowie schwerwiegende Verstöße gegen den Zuwendungsbescheid oder den Klimaschutzvertrag für einen Zeitraum von fünf Jahren auf ihrer Internetseite bekannt. In der Bekanntmachung sind die Art des Verstoßes, die zuständigen gesetzlichen Vertreter des Zuwendungsempfängers und die Sanktion zu benennen.

- (b) Der Zuwendungsempfänger sowie dessen gesetzlichen Vertreter haben sich im Klimaschutzvertrag mit der Bekanntgabe nach Maßgabe des Absatzes (a) einverstanden zu erklären. Gesetzliche Vertreter des Zuwendungsempfängers, die nach Abschluss des Klimaschutzvertrages beim Zuwendungsempfänger neu bestellt werden, haben sich ebenfalls einverstanden zu erklären.

13. GELTUNGSDAUER

Diese Förderrichtlinie tritt am [•] vorbehaltlich der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und einer zuwendungsrechtlichen Prüfung des BMF in Kraft. Diese Förderrichtlinie wird aufgehoben, wenn alle laufenden Klimaschutzverträge beendet sind.

Spätestens nach dem dritten Förderaufruf wird die Förderrichtlinie zum ersten Mal evaluiert und erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem BMF angepasst. Weitere Evaluierungen und Anpassungen bleiben vorbehalten. Für Förderanträge, die vor Inkrafttreten der geänderten Förderrichtlinie gestellt wurden, gilt die letzte Fassung der ersetzten Richtlinie, auch wenn die Entscheidung über den Antrag erst nach Inkrafttreten der geänderten Richtlinie erfolgt.

Berlin, den XX.XX.XXXX

Bundesministerium
für Wirtschaft und Klimaschutz

Im Auftrag
Bernhard Kluttig

Anhang 1 Technischer Anhang

Die Höhe der jährlichen Zuwendung oder der jährlichen Überschusszahlungen („**Auszahlungsbetrag**“) wird von der Bewilligungsbehörde auf Grundlage des Gebots der Zuwendungsempfänger anhand der nachfolgenden Bestimmungen ermittelt. **Abschnitt 1** erläutert die allgemeinen Berechnungsvorschriften des Auszahlungsbetrags. Dabei wird die Dynamisierung des Referenzsystems, die in allen Fällen zur Anwendung kommt und die dynamische Entwicklung der entsprechenden Energieträgerpreise berücksichtigt, beschrieben. **Abschnitt 2** stellt dar, wie die dynamische Entwicklung der Energieträgerpreise des Vorhabens abgebildet werden kann. Darüber hinaus beschreibt **Abschnitt 3** die mögliche Berücksichtigung einer Substitution von Energieträgern des Vorhabens im Zeitverlauf. **Abschnitt 4** legt sodann für alle Ausgestaltungsoptionen dar, wie die maximale Fördersumme berechnet wird. **Abschnitt 5** stellt die wichtigsten Elemente, die in die Ermittlung der Auszahlungsbetrages eingehen, zusammen. Die Berechnungen erfolgen auf Basis spezifischer Größen (normiert auf eine Einheit des Produkts). **Abschnitt 6** definiert daher spezifische Variablen ausgehend von den absoluten, messbaren Größen.

Die Wahl der Ausgestaltungsoption der Dynamisierung hängt von den Vorgaben der Bewilligungsbehörde ab, welche Energieträger in einem Förderaufruf dynamisiert werden, und welche Technologie vom Vorhaben eingesetzt wird. Wird in einem Förderaufruf festgelegt, dass nur die Referenz dynamisiert wird, trifft **Abschnitt 1** zu. Werden auch die Energieträger in den Vorhaben dynamisiert, treffen **Abschnitt 2** oder **3** zu, je nachdem ob durch das Vorhaben substituierbare Energieträger, die dynamisiert werden, eingesetzt werden oder nicht. Wird durch ein Vorhaben keiner der dynamisierten Energieträger eingesetzt, reduzieren sich die Vorgaben in **Abschnitt 2** auf jene in **Abschnitt 1**. Die Wahl zwischen den Vorgaben in **Abschnitt 2** oder **3** ist bestimmt durch die Technologie, die vom Vorhaben eingesetzt wird. Bei den im Folgenden aufgeführten Variablen ist zu beachten, dass diese überwiegend zeitlich variabel sind. Das Superskript t für die zeitliche Varianz wird im Folgenden meist zur besseren Lesbarkeit ausgelassen. Die zeitliche Variabilität der Variablen wird in den erklärenden Tabellen nach jeder Formel aufgeführt.

1. Allgemeine Berechnung des Auszahlungsbetrags

- 1) Grundsätzlich ermittelt sich der Auszahlungsbetrag der jährlichen Fördersumme wie in der folgenden Gleichung dargestellt. Der Auszahlungsbetrag ist durch die maximale jährliche Fördersumme beschränkt.

$$Z_{\text{KSV}} = (p_{\text{KSV}}^{\text{Basis}} + \Delta k_{\text{KSV}}^{\text{ref}} - p_{\text{CO}_2}^{\text{eff}}) \Delta e^{\text{real}} - R_{\text{nKSV}} - R_{\text{GP}} \quad [1a]$$

Der jährliche Auszahlungsbetrag Z_{KSV} ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Basis-Vertragspreis (in der Regel angepasst um eine Dynamisierungskomponente $\Delta k_{\text{KSV}}^{\text{ref}}$, siehe 1(3)) und einem effektiven CO_2 -Preis $p_{\text{CO}_2}^{\text{eff}}$ (siehe 1(2)), multipliziert mit der jährlichen real erzielten spezifischen Treibhausgasemissionsminderung Δe^{real} und multipliziert mit der jährlichen real erzielten Produktionsmenge Q^{real} , abzüglich anderweitiger Fördermittel R_{nKSV} , die das Unternehmen erhält, und gegebenenfalls abzüglich der grünen Mehrerlöse R_{GP} .

Darüber hinaus sind weitere Korrekturen für Energieträgerpreisanpassungen und die Anpassung spezifischer Bedarfe und der geplanten Emissionsminderung möglich. Diese und weitere Elemente werden im Folgenden näher definiert und erläutert.

Der Basis-Vertragspreis p_{KSV}^{Basis} entspricht dem Gebot des Zuwendungsempfängers, wobei für die Kalkulation des Gebots die in dieser Förderrichtlinie und in dem jeweiligen Förderaufruf festgelegten Regelungen zu beachten sind.

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
Z_{KSV}	Auszahlungsbetrag des Klimaschutzvertrags [EUR]	Jährlich ermittelt
p_{KSV}^{Basis}	Basis-Vertragspreis [EUR/t CO ₂ -Äq.]	Zeitlich konstant
Δk_{KSV}^{ref}	Dynamisierungskomponente für die dynamische Energiepreisanpassung der Referenz [EUR / t CO ₂ -Äq.]	Jährlich ermittelt
$p_{CO_2}^{eff}$	Effektiver CO ₂ -Preis [EUR/t CO ₂ -Äq.]	Jährlich ermittelt
Δe^{real}	Reale spezifische Treibhausgasemissionsminderung des Vorhabens [t CO ₂ -Äq./ME Produkt]	Jährlich ermittelt
Q^{real}	Reale Produktionsmenge des Vorhabens [ME Produkt]	Jährlich ermittelt
R_{nKSV}	Anpassungsterm zur Berücksichtigung anderweitiger Förderung, bewilligt nach Zuschlagerteilung und nicht nach Nummer 7.1(a) vom Basis-Vertragspreis abgezogen [EUR]	Jährlich ermittelt
R_{GP}	Anpassungsterm zur Berücksichtigung der grünen Mehrerlöse [EUR]	Jährlich ermittelt

2) Der effektive CO₂-Preis ergibt sich unter dieser und allen anderen Ausgestaltungsvarianten wie folgt:

$$p_{CO_2}^{eff} = \frac{((e_{ref} - z_{ref}) - (e_{KSV}^{real} - z_{KSV}^{real}))}{\Delta e^{real}} p_{EUA}^{real} \quad [2]$$

Der effektive CO₂-Preis berücksichtigt Kosten und Erlöse, die sich aus dem europäischen Emissionshandelssystem (ETS) ergeben. Betrachtet wird hierbei die Differenz zwischen dem Vorhaben und dem jeweiligen dem ETS unterliegenden Referenzsystem, unter Berücksichtigung der jeweiligen freien Allokation.

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
e_{ref}	Spezifische Emissionen des Referenzsystems [t CO ₂ -Äq./ME Produkt]	Zeitlich konstant
z_{ref}	Kostenlose spezifische Zuteilung für das Referenzsystem [t CO ₂ -Äq./ME Produkt]	Jährlich ermittelt
e_{KSV}^{real}	Reale spezifische Emissionen des Vorhabens [t CO ₂ -Äq./ME Produkt]	Jährlich ermittelt
z_{KSV}^{real}	Reale spezifische kostenlose Zuteilung des Vorhabens [t CO ₂ -Äq./ME Produkt]	Jährlich ermittelt
p_{EUA}^{real}	Indizierter EUA-Preis im EU ETS [EUR/tCO ₂ -Äq.]	Jährlich ermittelt

- 3) Zur Berücksichtigung der Energieträgerpreisentwicklung während der Vertragslaufzeit (Dynamisierung) der Referenz gilt für die Dynamisierungskomponente:

$$\Delta k_{KSV}^{ref} = - \frac{\sum_j d_j^{ref} (p_j^{real} - p_j^{Basis})}{\Delta e^{Basis}} \quad [3]$$

Durch diese Anpassung werden höhere oder niedrigere Differenzkosten für die Durchführung des Vorhabens relativ zu dem jeweiligen Referenzsystem, ausgeglichen. Diese errechnen sich aus der Differenz zwischen den tatsächlichen Energieträgerpreisen für die Energieträger des Referenzsystems und den für die Gebotskalkulation unterstellten Preisen.

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
d_j^{ref}	Spezifischer Bedarf des Referenzsystems von Energieträger j [ME Input/ME Produkt]	Zeitlich konstant
p_j^{real}	Realer indizierter Preis für Energieträger j der Referenz [EUR/ME Input]	Jährlich ermittelt
p_j^{Basis}	Basis-Preis für dynamisierte Energieträger j Referenz [EUR/ME Input]	Zeitlich konstant
Δe^{Basis}	Spezifische Treibhausgasemissionsminderung des Vorhabens [t CO ₂ -Äq./ME Produkt]	Zeitlich konstant

- 4) Die Summe aus Basis-Vertragspreis und der in 1(3) beschriebenen Dynamisierungskomponente ergibt den dynamisierten Vertragspreis.
- 5) Vom Auszahlungsbetrag wird im Gebot und im Besonderen in der Förderkosteneffizienz nicht berücksichtigte anderweitige Förderung abgezogen. Das umfasst einerseits positive Abweichungen von der vor Abschluss des Klimaschutzvertrags bewilligten anderweitigen jährlichen Förderung (S_0, \dots, S_t). Andererseits betrifft das diejenige anderweitige Förderung, die erst nach Gebotsabgabe bewilligt wurde. Anderweitige Förderungen von Betriebskosten für das Vorhaben werden jährlich in Abzug gebracht. Anderweitige Förderungen von Investitionen, die erst nach Bewilligung des Klimaschutzvertrags bewilligt werden, werden ebenfalls in Abzug gebracht.
- 6) Vom Auszahlungsbetrag können nach Maßgabe von Nummer 7.1(a)(vii) die Erlöse, die der Zuwendungsempfänger auf Grund der grünen Produkteigenschaft erwirtschaftet hat (R_{GP}), abgezogen werden.

2. Berechnung des Auszahlungsbetrags bei Dynamisierung von Energieträgern des Vorhabens

- 1) Die Bewilligungsbehörde kann für einzelne Energieträger eine gesonderte Vergütung durch eine Energieträgerpreisanpassung (Dynamisierung) vorsehen. Erfolgt eine gesonderte Vergütung von Energieträgern, ohne dass eine Substitution verschiedener Energieträger gegeneinander vorgesehen ist (siehe Abschnitt 3), gilt für die Auszahlung folgende Gleichung:

$$Z_{KSV} = (p_{KSV}^{Basis} + \Delta k_{KSV}^{Basis} - p_{CO_2}^{eff}) \Delta e^{real} Q^{real} - R_{nKSV} - R_{GP} \quad [1b]$$

In diesem Fall ersetzt die im Folgenden erläuterte, erweiterte Dynamisierungskomponente diejenige für den in Abschnitt 1 geschilderten Fall.

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
Δk_{KSV}^{Basis}	Dynamisierungskomponente für die dynamische Energieträgerpreisanpassung [EUR / tCO ₂ -Äq.]	Jährlich ermittelt

- 2) Gemeinsam mit dem Gebot wird seitens der Antragsteller ein geplanter Energieträgermix derjenigen Energieträger definiert, die dynamisiert werden können. Die Bewilligungsbehörde macht bekannt, welche Energieträger dynamisiert werden können. Dieser Energieträgermix ist definiert durch die spezifischen Verbräuche der jeweiligen Energieträger d_i^{Basis} . Dieser Energieträgermix geht in die Berechnung des Basis-Vertragspreises p_{KSV}^{Basis} ein und liegt der geplanten spezifischen Treibhausgasemissionsminderung Δe^{Basis} zugrunde. Er ist für die Dauer der Vertragslaufzeit unveränderlich.
- 3) Die Dynamisierungskomponente berechnet sich gemäß der folgenden Formel, wobei auch die Dynamisierung der Referenz berücksichtigt wird:

$$\Delta k_{KSV}^{Basis} = \frac{\sum_i d_i^{Basis} (p_i^{real} - p_i^{Basis})}{\Delta e^{Basis}} - \frac{\sum_j d_j^{ref} (p_j^{real} - p_j^{Basis})}{\Delta e^{Basis}} \quad [4]$$

Die so definierte Dynamisierungskomponente stellt eine positive Vertragspreisanpassung dar, wenn die Energieträgerpreisanpassung für die dynamisierten Energieträger des Vorhabens größer ist als diejenige für die dynamisierten Energieträger des jeweiligen Referenzsystems. Im gegenteiligen Fall wird die Dynamisierungskomponente negativ. Das Risiko, das sich aus Änderungen der dynamisierten Energieträgerpreise gegenüber den angenommenen Basispreisen ergibt, wird so, im Rahmen der weiteren Anforderungen und Restriktionen dieser Förderrichtlinie, berücksichtigt.

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
d_i^{Basis}	Spezifischer Bedarf des Vorhabens von Energieträger i [ME Input/ME Produkt]	Zeitlich konstant
p_i^{real}	Realer indizierter Preis für Energieträger i des Vorhabens [EUR/ME Input]	Jährlich ermittelt
p_i^{Basis}	Basis-Preis für dynamisierte Energieträger i des Vorhabens [EUR/ME Input]	Zeitlich konstant
Δe^{Basis}	Spezifische Treibhausgasemissionsminderung des Vorhabens unter Nutzung des angegebenen Energieträgermixes [t CO ₂ -Äq./ME Produkt]	Zeitlich konstant

3. Berechnung des Auszahlungsbetrags bei substituierbaren Energieträgern

- 1) Die Bewilligungsbehörde kann die Möglichkeit vorsehen, dass die Zahlungen während der Vertragslaufzeit in Abhängigkeit vom im Vorhaben real eingesetzten Energieträgermix kalenderjährlich angepasst werden. Somit wird eine Substitution von Energieträgern im Zeitverlauf ermöglicht, soweit diese unter Berücksichtigung der weiteren Anforderungen und Restriktionen dieser Förderrichtlinie der Sache und dem Umfang nach möglich ist und in einem relevanten Umfang während der Förderlaufzeit stattfinden wird. Substitution bezeichnet hier den (teilweisen) Austausch mindestens zweier Energieträger gegeneinander. Das führt nur dann zu gesonderten Bestimmungen, wenn für mindestens einen dieser Energieträger eine Dynamisierung vorgesehen ist. Erfolgt keine Dynamisierung, gilt

für die Ermittlung der Auszahlung weiterhin Abschnitt 1. Der für das jeweilige Referenzsystem in Ansatz gebrachte Energieträgermix bleibt während der Vertragslaufzeit unveränderlich. Die Bewilligungsbehörde kann im Förderaufruf festlegen, dass die Höhe, der für die Dynamisierung in Ansatz gebrachten Energieträgerverbräuche je Produktionseinheit, begrenzt wird.

- 2) Für jedes Jahr der Vertragslaufzeit ist ein geplanter Energieträgermix anzugeben, um die zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe geplante zeitliche Veränderung des Einsatzes der substituierbaren Energieträger darzustellen. Dieser bestimmt auch die geplante spezifische und relative Treibhausgasemissionsminderung für die einzelnen Jahre.
- 3) Die geplanten jährlichen Energieträgermixe müssen immer mit den Mindestanforderungen zur relativen Treibhausgasemissionsminderung (Nummer 4.12(b) der Förderrichtlinie) kompatibel sein.
- 4) Es muss im Gebot zudem mindestens ein technisch möglicher Energieträgermix definiert werden, durch dessen Einsatz die verbleibenden Treibhausgasemissionen des Vorhabens so gering werden, dass die Mindestanforderung bzgl. eines Zielzustandes Klimaneutralität erfüllt ist (Nummer 4.12(b)(ii) der Förderrichtlinie). Die technische Machbarkeit und Erreichbarkeit dieses Energieträgermixes ist zu belegen. Im letzten Jahr der Laufzeit des Klimaschutzvertrags muss dieser Energieträgermix zur Anwendung kommen.
- 5) Die jährliche Fördersumme ermittelt sich dann nach der folgenden Gleichung:

$$Z_{KSV} = (p_{KSV}^{Basis} + \Delta m_{KSV}^{Real} + \Delta k_{KSV}^{Real} - p_{CO_2}^{eff}) \Delta e^{real} Q^{real} - R_{nKSV} - R_{GP} \quad [1c]$$

Hierbei wird die in den Abschnitten 1 und 2 beschriebene Dynamisierungskomponente für die Energieträgerpreisanpassungen entsprechend ersetzt. Hinzu kommt ein Anpassungsterm Δm_{KSV}^u , der die Korrekturen für, sofern erforderlich, kalenderjährliche Anpassungen des anzulegenden Energieträgermixes umfasst.

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
Δm_{KSV}^{Real}	Anpassung des Basis-Vertragspreises an den anzulegenden jährlichen Energieträgermix [EUR/t CO ₂ -Äq.]	Jährlich ermittelt
Δk_{KSV}^{Real}	Dynamisierungskomponente für die dynamische Energiepreisanpassung, ermittelt für den anzulegenden jährlichen Energieträgermix [EUR / t CO ₂ -Äq.]	Jährlich ermittelt

- 6) Für das Gebot wird ein Basis-Energieträgermix gemäß 3(11) definiert, mit Verbräuchen d_i^{Basis} , der zum Basis-Vertragspreis p_{KSV}^{Basis} führt und die Treibhausgasemissionsminderung Δe^{Basis} erreicht.
- 7) Die abgerechneten Verbräuche d_i^{Real} werden grundsätzlich auf Basis der gemessenen Verbräuche bestimmt. Die Bewilligungsbehörde legt dazu ein Verfahren fest, nach dem die maximalen Verbräuche und die geplanten Verbräuche d^{Basis} bei der Dynamisierung berücksichtigt werden und mit dem die abgerechneten Verbräuche d_i^{Real} bei der Ermittlung der Dynamisierungskomponente entsprechend angepasst werden. Dazu legt die Bewilligungsbehörde auch fest, in welcher Form und aus welchen Angaben die maximalen Verbräuche ermittelt werden.
- 8) In jedem Jahr der Vertragslaufzeit wird die Auszahlungsformel angepasst, indem die Verbräuche d_i^{Real} in der folgenden Formel für den Anpassungsterm berücksichtigt werden:

$$\Delta m_{KSV}^{Real} = p_{KSV}^{Basis} \left(\frac{\Delta e^{Basis}}{\Delta e^{real}} - 1 \right) + \frac{1}{\Delta e^{real}} \sum_i p_i^{Basis} (d_i^{Real} - d_i^{Basis}) \quad [5]$$

Dieser Term passt zum einen den Basis-Vertragspreis auf die durch die Änderung des Energieträgermixes anzupassende geplante spezifische Treibhausgasemissionsminderung des Vorhabens an, zum anderen werden die Differenzkostenänderungen, die sich durch die Anpassung des Energieträgermixes ergeben, berücksichtigt.

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
d_i^{Real}	Spezifischer real gemessener Bedarf des Vorhabens bei Nutzung des Energieträgers i, ggf. begrenzt nach Verfahren in (7) [ME Input/ME Produkt]	Jährlich ermittelt

- 9) Der Dynamisierungsterm für die dynamische Energiepreisanpassung berechnet sich in Analogie zu Abschnitt 2, wobei der anzulegende Energieträgermix des jeweiligen Jahres zu verwenden ist und auch die Dynamisierung der Referenz berücksichtigt wird. Zur Verbesserung der Effizianzanreize wird die Dynamisierung auf einen Anteil von 95 % begrenzt:

$$\Delta k_{KSV}^{Real} = 0,95 \cdot \left[\frac{\sum_i d_i^{Real} (p_i^{real} - p_i^{Basis})}{\Delta e^{real}} - \frac{\sum_j d_j^{ref} (p_j^{real} - p_j^{Basis})}{\Delta e^{real}} \right] \quad [6]$$

Die ergänzenden Anmerkungen zu Abschnitt 2(3), gelten entsprechend.

- 10) Die Summe aus Basis-Vertragspreis, Dynamisierungskomponente und Anpassungsterm für den jährlichen Energieträgermix bildet den dynamisierten Vertragspreis.
- 11) Im Falle substituierbarer Energieträger wird der Term d_i^{Basis} als durchschnittlich geplanter Bedarf des Vorhabens für Energieträger i durch den Bieter ermittelt. Dieser wird zur Berechnung des Basis-Vertragspreises angesetzt. Über die gesamte Vertragsdauer werden aus den Angaben für alle Kalenderjahre t der geplanten Energieträgerverbräuche d_i^t durchschnittliche mengengewichtete Energieträger-Verbräuche ermittelt:

$$d_i^{Basis} = \frac{\sum_t Q^{Plan,t} d_i^{Plan,t}}{\sum_t Q^{Plan,t}} \quad [7]$$

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
$Q^{Plan,t}$	Geplante Produktionsmenge des KSV-Vorhabens in Jahr t [ME Produkt]	Zeitlich konstant
$d_i^{Plan,t}$	Spezifischer Bedarf des Vorhabens von Energieträger i zum Zeitpunkt t [ME Input/ME Produkt]	Für jedes Jahr festgelegt
t	Das Jahr der Förderung, beginnend mit 1 ab dem Kalenderjahr, in dem das Vorhaben beginnt.	

4. Bestimmung der maximalen jährlichen und maximalen gesamten Fördersumme

- 1) Für den Fall, dass keine Dynamisierung von Energieträgern des Vorhabens erfolgt, errechnet sich die maximale jährliche Fördersumme und damit der maximale jährliche Auszahlungsbetrag wie folgt:

$$Z_{KSV}^{max} = (p_{KSV}^{Basis} + \Delta k_{max.KSV}^{ref} - p_{CO_2}^{max}) \Delta e_{KSV}^{Basis} Q_{plan} - R_{nKSV}^{max} \quad [8]$$

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
Z_{KSV}^{max}	Maximale jährliche Fördersumme [EUR]	Für jedes Jahr festgelegt
$\Delta k_{max.KSV}^{ref}$	Maximale Dynamisierungskomponente für das Referenzsystem [EUR/t-CO ₂ -Äq.]	Für jedes Jahr festgelegt
$p_{CO_2}^{max}$	Referenzwert für den CO ₂ -Preis, der für die Bestimmung der maximalen jährlichen Fördersumme angesetzt wird. [EUR/t-CO ₂ -Äq.]	Für jedes Jahr festgelegt
R_{nKSV}^{max}	Anderweitige Förderung, die nach Einreichung des Antrags gewährt wurde und dauerhaft zur Reduzierung der Förderung führt [EUR]	Zeitlich konstant

Hinweis: Bei $p_{CO_2}^{max}$ handelt es sich nicht um einen maximalen CO₂-Preis, sondern den CO₂-Preis, der zur Bestimmung der maximalen jährlichen Fördersumme angesetzt wird.

- 2) Der Term der maximierten Dynamisierungskomponente berücksichtigt das Maximum des zusätzlich notwendigen Budgets, das durch die Dynamisierung der Referenz zur Auszahlung kommen könnte. Für den Term der maximierten Dynamisierungskomponente gilt:

$$\Delta k_{max.KSV}^{ref} = \frac{\alpha}{1+\alpha} \frac{\sum_j d_j^{ref} p_j^{Basis}}{\Delta e^{Basis}} \quad [9]$$

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
α	Faktor zur Bestimmung der maximierten Dynamisierungskomponente	Zeitlich konstant

- 3) Für den Fall, dass eine Dynamisierung von Energieträgern des Vorhabens erfolgt, jedoch ohne Substitution von Energieträgern, errechnet sich der maximale jährliche Auszahlungsbetrag wie folgt:

$$Z_{KSV}^{max} = (p_{KSV}^{Basis} + \Delta k_{max.KSV}^{Basis} - p_{CO_2}^{max}) \Delta e^{Basis} Q_{plan} - R_{nKSV}^{max} \quad [10]$$

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
$\Delta k_{max.KSV}^{Basis}$	Maximierte Dynamisierungskomponente [EUR/t-CO ₂ -Äq.]	Für jedes Jahr festgelegt

- 4) Hierbei gilt für die maximierte Dynamisierungskomponente:

$$\Delta k_{max.KSV}^{Basis} = \alpha \left(\frac{\sum_i d_i^{Basis} p_i^{Basis}}{\Delta e^{Basis}} + \frac{1}{1+\alpha} \frac{\sum_j d_j^{ref} p_j^{Basis}}{\Delta e^{Basis}} \right) \quad [11]$$

Zusätzlich zu 4(2) werden somit auch die Basispreise und -bedarfe der dynamisierten Energieträger des Vorhabens zur Definition der maximierten Dynamisierungskomponente herangezogen.

- 5) Für den Fall, dass mindestens ein substituierbarer Energieträger dynamisiert wird, errechnet sich die maximale Auszahlung unter Verwendung des geplanten Energieträgermixes des jeweiligen Jahres wie folgt:

$$Z_{KSV}^{\max,t} = (p_{KSV}^{\text{Basis}} + \Delta k_{\max.KSV}^{\text{Plan},t} - p_{CO_2}^{\max}) \Delta e^{\text{Plan},t} Q_{\text{plan}} - R_{nKSV}^{\max} \quad [12]$$

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
$Z_{KSV}^{\max,t}$	Maximale jährliche Fördersumme, berechnet nach Punkt (1), (4) oder (7) je nach Anwendungsfall [EUR]	Für jedes Jahr festgelegt
$\Delta k_{\max.KSV}^{\text{Plan},t}$	Maximale Dynamisierungskomponente im Falle substituierbarer Energieträger [EUR/t-CO ₂ -Äq.]	
$\Delta e^{\text{Plan},t}$	Geplante Treibhausgasemissionsminderung in Jahr t, definiert für den Energieträgermix in diesem Jahr. Im Falle von Anhang 1, Abschnitt 1 und 2 gleich Basis-Emissions-Einsparungen Δe^{Basis} [t CO ₂ -Äq./ME Produkt]	

- 6) Die maximale Dynamisierungskomponente wird entsprechend 4(4) definiert, jedoch angepasst an den geplanten Energieträgermix und die geplante Treibhausgasemissionseinsparung des Jahres:

$$\Delta k_{\max.KSV}^{\text{Plan}} = \alpha \left(\frac{\sum_i d_i^{\text{plan},t} p_i^{\text{Basis}}}{\Delta e^{\text{Plan},t}} + \frac{1}{1+\alpha} \frac{\sum_j d_j^{\text{ref}} p_j^{\text{Basis}}}{\Delta e^{\text{Plan},t}} \right) \quad [13]$$

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
$\Delta k_{\max.KSV}^{\text{Plan}}$	Maximale Dynamisierungskomponente [EUR/t-CO ₂ -Äq.]	Für jedes Jahr festgelegt

- 7) Der Faktor α zur Bestimmung der maximierten Dynamisierungskomponente ist 0,2. Diesen Faktor kann die Bewilligungsbehörde im Förderaufruf anpassen. $p_{CO_2}^{\max}$ wird im Förderaufruf als Zeitreihe für jedes Jahr bekanntgegeben. Der Wert wird entsprechend dem Verlauf der EEX EUA Futures ansteigend festgelegt.
- 8) Für den Fall, dass derselbe Energieträger auf Seiten des Vorhabens und der Referenz dynamisiert wird, wird nur die Differenz der Bedarfe in der Berechnung der maximalen Fördersumme berücksichtigt. Ist der Bedarf der Referenz größer, wird die Differenz so behandelt wie Energieträger, die nur bei der Referenz eingesetzt werden, andernfalls so wie Energieträger, die nur beim Vorhaben eingesetzt werden.
- 9) Die maximale gesamte Fördersumme ist definiert als Summe über die maximalen jährlichen Fördersummen der jeweiligen Jahre, berechnet nach Punkt (2), (4) oder (6) je nach Anwendungsfall.

$$Z_{KSV}^{\max,\text{gesamt}} = \sum_{t=1}^{15} Z_{KSV}^{\max,t} \quad [14]$$

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
$Z_{KSV}^{\max,\text{gesamt}}$	Maximale gesamte Fördersumme [EUR]	Konstant

5. Gebotsverfahren und Festlegung der Basis-Parameter

- 1) Die Bewilligungsbehörde veröffentlicht folgende Informationen:

- a. Die Liste aller Energieträger, die dynamisiert werden können
 - b. Die Basispreise p_i^{Basis} für alle Energieträger gemäß a
 - c. Die anzuwendenden Indices zur Ermittlung von p_i^{real} für alle Energieträger gemäß a
 - d. Spezifische Verbräuche der Referenz d_j^{ref} sowie die Basispreise dieser Energieträger p_j^{Basis} und die anzuwendenden Indices p_j^{real}
 - e. Spezifische Emissionen der Referenz e_{ref}
 - f. Die anzuwenden Höchstpreise für die Vorhaben
 - g. den Faktor α und $p_{\text{CO}_2}^{\text{max}}$ zur Ermittlung der maximalen jährlichen Fördersumme
 - h. Den Zinssatz ϵ zur Ermittlung der Förderkosteneffizienz
- 2) Für Gebote ohne substituierbare Energieträger reicht der Antragsteller zur Ermittlung der jährlichen Zahlungen die folgenden Informationen ein:
- a. Den Basis-Vertragspreis $p_{\text{KSV}}^{\text{Basis}}$
 - b. Die geplanten Emissions-Einsparungen Δe^{Basis} über die Vertragslaufzeit
 - c. Den während der Vertragslaufzeit konstanten Energieträgermix, welcher der Berechnung zugrunde liegt und der sich aus den geplanten spezifischen Bedarfen der Energieträger d_i^{Basis} zusammensetzt
 - d. Die jährliche Planung der Produktionsmengen über die Vertragslaufzeit
 - e. Den spezifischen Verbrauch an Wasserstoff
 - f. Daraus abgeleitet den zeitlichen Verlauf der absoluten Treibhausgasemissionsminderung und dem absoluten Bedarf an Wasserstoff
 - g. Die bereits bewilligte anderweitige Förderung
- 3) Für Gebote mit substituierbaren Energieträgern reicht der Antragsteller zur Ermittlung der jährlichen Zahlungen die folgenden Informationen ein:
- a. Den Basis-Vertragspreis $p_{\text{KSV}}^{\text{Basis}}$
 - b. Die Emissions-Einsparung Δe^{Basis}
 - c. Die jährlichen spezifischen Treibhausgasemissionen des Vorhabens über die Vertragslaufzeit $\Delta e^{\text{Plan,t}}$
 - d. Für jedes Vertragsjahr einen geplanten Energieträgermix ($d_i^{\text{Plan,t}}$), sowie den durchschnittlichen Basis-Energieträgerbedarf d_i^{Basis} für jeden Energieträger
 - e. Einen Energieträgermix, durch den der in dieser Förderrichtlinie definierte Zielzustand der Klimaneutralität erfüllt werden kann
 - f. Eine jährliche Planung der Produktionsmengen über die Vertragslaufzeit
 - g. Den jährlichen spezifischen Verbrauch an Wasserstoff
 - h. Daraus abgeleitet den zeitlichen Verlauf der absoluten Treibhausgasemissionsminderung und den absoluten Bedarf an Wasserstoff
 - i. Die bereits bewilligte anderweitige Förderung

6. Erweiterte Variablendefinition

- 1) Die realisierten spezifischen Emissionen des Vorhabens berechnen sich aus den absolut gemessenen Emissionen, sowie der realisierten Produktionsmenge:

$$e_{\text{KSV}}^{\text{real}} = \frac{E_{\text{KSV}}^{\text{real}}}{Q_{\text{KSV}}^{\text{real}}} \quad [15]$$

- 2) Die reale spezifische kostenlose Zuteilung des Vorhabens berechnet sich aus der tatsächlich erfolgten absoluten kostenlosen Zuteilung und der realisierten Produktionsmenge:

$$z_{\text{KSV}}^{\text{real}} = \frac{Z_{\text{KSV}}^{\text{real}}}{Q_{\text{KSV}}^{\text{real}}} \quad [16]$$

- 3) Die spezifischen Emissionen des Referenzsystems e_{ref} werden von der Bewilligungsbehörde im Förderaufruf benannt
- 4) Die kostenlose spezifische Zuteilung des Referenzsystems z_{ref} wird von der Bewilligungsbehörde ermittelt
- 5) Die reale spezifische Treibhausgasemissionsminderung berechnet sich aus erhobenen Daten für das spezifische Vorhaben gemäß

$$\Delta e^{\text{real}} = e_{\text{ref}} - e_{\text{KSV}}^{\text{real}} \quad [17]$$

- 6) Die spezifischen real gemessenen Bedarfsparameter des Vorhabens berechnen sich aus den absolut gemessenen Verbräuchen und der realisierten Produktion:

$$d_i^{\text{real}} = \frac{D_i^{\text{real}}}{Q_{\text{KSV}}^{\text{real}}} \quad [18]$$

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
$E_{\text{KSV}}^{\text{real}}$	Realisierte Emissionen des Vorhabens [t CO ₂ -Äq.]	Jährlich ermittelt
$Q_{\text{KSV}}^{\text{real}}$	Realisierte Produktion des Vorhabens [ME Produkt]	Jährlich ermittelt
$Z_{\text{KSV}}^{\text{real}}$	Realisierte kostenlose Zuteilung des Vorhabens [t CO ₂ -Äq.]	Jährlich ermittelt
D_i^{real}	Real gemessene Bedarfe des Vorhabens für Energieträger i [ME Input]	Jährlich ermittelt

Anhang 2 Bewertungskriterien

Im Folgenden werden die Kriterien zur Bewertung der Vorhaben im Gebotsprozess anhand von Formeln beschrieben. **Abschnitt 1** definiert das Kriterium der Förderkosteneffizienz, das am stärksten gewichtet wird. **Abschnitt 2** beschreibt das Kriterium der relativen Treibhauseinsparung, dem ein geringeres Gewicht zukommt. **Abschnitt 3** stellt dar, wie die Kriterien miteinander verrechnet werden, um die Gesamtpunktzahl zu ermitteln.

1. Förderkosteneffizienz

1) Das Kriterium der Förderkosteneffizienz beruht auf der Berechnung spezifischer Förderkosten:

$$F = p_{\text{KSV}}^{\text{Basis}} + \frac{S_0 + \sum_{t=1}^{15} \frac{S_t}{(1+\epsilon)^t}}{\sum_{t=1}^{15} \frac{\Delta e^{\text{Plan},t} Q^{\text{Plan},t}}{(1+\epsilon)^t}} \quad [19]$$

Die spezifischen Förderkosten berechnen sich demnach als Summe aus dem Basis-Vertragspreis und den spezifischen Kosten anderweitiger Förderung, die zum Gebotszeitpunkt bereits gewährt wurde.

Die spezifischen Kosten anderweitiger Förderungen werden aus den Geldbeträgen anderweitiger Förderungen, die vor Vorhabenbeginn gezahlt wurden (S_0), und der abdiskontierten Summe der Geldbeträge anderweitiger Förderungen, die ab Vorhabenbeginn in den jeweiligen Jahren t gezahlt werden (S_t), ermittelt. Diese Summe wird ins Verhältnis zu der abdiskontierten Summe der eingesparten Treibhausgasemissionen gesetzt.

Element	Beschreibung
F	Spezifische Förderkosten des Vorhabens [EUR/t CO ₂ -Äq.]
S_0	Summe der zum Gebotszeitpunkt bereits gewährten anderweitigen Förderung, die bereits vor Vorhabenbeginn ausgezahlt wird [EUR]
S_t	Summe der zum Gebotszeitpunkt bereits gewährten anderweitigen Förderung, die in Jahr t ausgezahlt wird [EUR]
ϵ	anzusetzender Zinssatz gemäß Förderaufruf der Bewilligungsbehörde

2) Die Punkte für das Kriterium der Förderkosteneffizienz errechnen sich dann aus den durch den für das jeweilige Gebot gültigen Höchstpreis normierten spezifischen Förderkosten (H_i) und den durch den im jeweiligen Gebotsverfahren höchsten Höchstpreis normierten spezifischen Förderkosten (H_{max}). Aus den beiden Komponenten wird der gewichtete Mittelwert gebildet. Das Gewicht liegt beidseitig bei 0,5, kann aber von der Bewilligungsbehörde im Förderaufruf angepasst werden. Die Punktzahl errechnet sich dann demnach wie folgt:

$$\begin{aligned} P_F &= a \left(1 - \frac{F}{H_i} \right) + (1 - a) \left(1 - \frac{F}{H_{\text{max}}} \right) \\ &= 1 - \frac{F}{H_{\text{max}}} \left(1 - a \left(1 - \frac{H_{\text{max}}}{H_i} \right) \right) \end{aligned} \quad [20]$$

Element	Beschreibung
P_F	Punkte aus dem Kriterium der Förderkosteneffizienz
a	Gewichtungsfaktor, festgelegt zu 0,5 oder abweichend durch die Bewilligungsbehörde
H_i	Höchstpreis, der für das Gebot relevant ist
H_{max}	Höchster Höchstpreis im Förderaufruf

2. Relative Treibhausgasemissionsminderung

1) Das Kriterium der relativen Treibhausgasemissionsminderung berechnet sich wie folgt:

$$R = \frac{1}{5} \sum_{t=1}^5 \frac{\Delta e^{Plan,t}}{e_{ref}} \quad [21]$$

Bewertet wird mit diesem Kriterium demnach die relative Treibhausgasemissionseinsparung gemittelt über die ersten fünf Jahre der Vertragslaufzeit. Die Betrachtung der ersten fünf Jahre gewährleistet, dass die Vorhaben, die zeitnah eine höhere relative Treibhausgasemissionsminderung erreichen, eine höhere Punktzahl erhalten.

Element	Beschreibung
R	Relative Treibhausgasemissionsminderung des Vorhabens in den ersten 5 Jahren der Vertragslaufzeit

2) Die relative Treibhausgasemissionsminderung wird zu einem Faktor transformiert, um die Gesamtpunktzahl zu bestimmen. Der Faktor errechnet sich nach:

$$f_R = 1 + s(R - R_r) \quad [22]$$

Element	Beschreibung
f_R	Faktor aus dem Kriterium der Treibhausgasemissionsminderung
s	Gewichtungsfaktor für die relative Treibhausgasemissionsminderung, festgesetzt zu 0,8 oder abweichend festgesetzt von der Bewilligungsbehörde
R_r	Vergleichswert für die relative Treibhausgasemissionsminderung, festgesetzt zu 75 % oder abweichend festgesetzt von der Bewilligungsbehörde

3. Gesamtpunkte

1) Die gesamte Punktzahl eines Vorhabens errechnet sich dann nach:

$$P_{gesamt} = P_F \cdot f_R \quad [23]$$

Element	Beschreibung
P_{gesamt}	Gesamtpunktzahl des Vorhabens

- 2) Die Bewilligungsbehörde kann für den Gewichtungsfaktor und den Vergleichswert der relativen Treibhausgasemissionsminderung abweichende Werte im Förderaufruf festlegen. Dabei sind die Werte so zu wählen, dass für erwartete Gebote f_R zwischen 0,8 und 1,2 liegt.